



Qualitätssicherung. Vom Landwirt bis zur Ladentheke.

Leitfaden Landwirtschaft Rinderhaltung



QS. Ihr Prüfsystem
für Lebensmittel.

Version: 01.01.2016
Status: • Freigabe



Inhalt

1	Grundlegendes	4
1.1	Geltungsbereich	4
1.2	Verantwortlichkeiten	4
2	Allgemeine Anforderungen	4
2.1	Allgemeine Systemanforderungen	4
2.1.1	[K.O.] Betriebsdaten	4
2.1.2	[K.O.] Durchführung und Dokumentation der Eigenkontrolle	5
2.1.3	Umsetzung eingeleiteter Maßnahmen aus der Eigenkontrolle	5
2.1.4	[K.O.] Umsetzung von Korrekturmaßnahmen der unabhängigen Kontrolle	5
2.1.5	Ereignis- und Krisenmanagement	5
3	Anforderungen Rinderhaltung	6
3.1	Dokumentation von Betriebsmitteln, Rückverfolgbarkeit, Kennzeichnung und Zeichennutzung	6
3.1.1	Betrieblicher Zukauf und Wareneingang	6
3.1.2	Zuordnung von Mischfuttermittel-Lieferungen (lose Ware) zu VVVO-Nummern	7
3.1.3	[K.O.] Kennzeichnung und Identifizierung der Tiere	7
3.1.4	[K.O.] Herkunft und Vermarktung	7
3.1.5	[K.O.] Bestandsaufzeichnungen	7
3.1.6	Zeichennutzung	8
3.2	Futtermittel	8
3.2.1	[K.O.] Futtermittelbezug	8
3.2.2	[K.O.] Einzelfuttermittel gemäß Positivliste	10
3.2.3	Dokumentation Rationsberechnungen, Mischprotokolle	10
3.2.4	[K.O.] Einsatz fahrbarer Mahl- und Mischanlagen	10
3.2.5	Sicherheit von Futtermitteln und Sauberkeit von Wasser	11
3.2.6	Hygiene der Tränk- und Fütterungsanlagen	11
3.2.7	Futtermittellagerung	11
3.3	Tiergesundheit/Arzneimittel	12
3.3.1	[K.O.] Betreuungsvertrag Hoftierarzt	12
3.3.2	[K.O.] Umsetzung der Bestandsbetreuung	12
3.3.3	[K.O.] Arzneimittel und Impfstoffe	13
3.3.4	[K.O.] Identifikation der behandelten Tiere	14
3.4	Wirtschaftsdünger und Nährstoffvergleich	14
3.4.1	Lagerung und Ausbringung von Jauche, Gülle, Silosicker- und Gärsaft sowie Festmist	14
3.4.2	Nährstoffvergleich	15
3.5	Hygiene	15
3.5.1	Gebäude und Anlagen	15
3.5.2	Betriebshygiene	15
3.5.3	Spezielle biosichernde Maßnahmen	16
3.5.4	Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen	17
3.6	Tierschutzgerechte Haltung	17
3.6.1	[K.O.] Überwachung und Pflege der Tiere	17
3.6.2	[K.O.] Umgang mit den Tieren beim Verladen	18
3.6.3	Transportfähigkeit	19
3.6.4	Tiertransport	20
3.6.5	[K.O.] Allgemeine Haltungsanforderungen	20
3.6.6	Stallböden	20
3.6.7	Stallklima, Temperatur, Lärmbelästigung, Lüftung	21
3.6.8	Beleuchtung	21
3.6.9	Platzangebot	21
3.6.10	[K.O.] Alarmanlage	22
3.6.11	Notstromaggregat	22
3.6.12	Anforderungen an die Ver- und Entladeeinrichtungen für den Transport	22



3.7	Monitoringprogramme und Befunddaten	23
3.7.1	Mastkälber: Rückstandskontroll-Programm	23
3.7.2	Mastkälber: Antibiotikamonitoring: Dokumentation des Therapieindex	24
3.8	Tiertransport	24
3.8.1	Anforderungen an den Transport von Tieren	24
3.8.2	Anforderungen an das Transportmittel	24
3.8.3	[K.O.]Platzangebot beim Transport	26
3.8.4	Reinigung und Desinfektion von Transportmitteln	26
3.8.5	Lieferpapiere	27
3.8.6	[K.O.]Zeitabstände für das Füttern und Tränken sowie Beförderung und Ruhezeiten (für Transporte über 50 km)	27
3.8.7	Transportpapiere (für Tiertransporte über 50 km)	28
3.8.8	[K.O.]Befähigungsnachweis Fahrer/Betreuer (für Tiertransporte über 65 km)	28
3.8.9	[K.O.]Zulassung Transportunternehmer und Transportplanung (für Tiertransporte über 65 km)	28
3.8.10	[K.O.]Zulassung Straßentransportmittel (für lange Beförderungen)	29
3.8.11	[K.O.]Fahrtenbuch (für lange Beförderungen)	29
3.8.12	Zeichennutzung für den Tiertransport	29
I	Regionalfenster	29
I 1	Anforderung (nur relevant für Betriebe, die sich über ihren QS Bündler zum Regionalfenster angemeldet haben)	29
I 1.1	Kennzeichnung regionaler Ware	29
4	Definitionen	30
4.1	Zeichenerklärung	30
4.2	Abkürzungen	30
4.3	Begriffe und Definitionen	30
5	Mitgeltende Unterlagen	31
6	Anlagen	32
6.1	Rückstandskontrollprogramm bei Mastkälbern	32
6.1.1	Bemerkungen	32
6.1.2	Meldungen an den Bündler	32
6.1.3	Kontrolle	32
6.1.4	Probennahme und Analyse	32
6.1.5	Untersuchung der Proben	32
6.1.6	Freigabe der Kälber	33



1 Grundlegendes

Grundlegendes zum QS-System wie Organisation, Teilnahmebedingungen, Zeichennutzung und Sanktionsverfahren ist nachzulesen im **Leitfaden Allgemeines Regelwerk**.

1.1 Geltungsbereich

■ Betriebszweig Rinderhaltung:

- Rindermast
- Kälbermast
- Fresser- und Kälberaufzucht
- Milchviehhaltung
- Mutterkuh- und Ammenkuhhaltung

Jeder Tierhalter muss sich über einen Bündler im QS-System anmelden, mit dem er eine Teilnahme- und Vollmachtserklärung abschließt. Die **Liste der zugelassenen Bündler** ist unter www.q-s.de veröffentlicht.

1.2 Verantwortlichkeiten

Die Verantwortung für die Einhaltung der Anforderungen, die vollständige und korrekte Dokumentation und für die Eigenkontrolle sowie ggf. die korrekte Zeichennutzung liegt beim Tierhalter. Die QS-Kriterien orientieren sich an den Vorgaben zur guten fachlichen Praxis. Der Tierhalter muss sicherstellen, dass neben den Anforderungen dieses Leitfadens die geltenden gesetzlichen Bestimmungen (außerhalb Deutschlands vergleichbare ausländische gesetzliche Bestimmungen) erfüllt werden.

2 Allgemeine Anforderungen

2.1 Allgemeine Systemanforderungen

2.1.1 [K.O.] Betriebsdaten

Es ist eine Betriebsübersicht mit folgenden Stammdaten zu erstellen:

- Adresse des Betriebes und seiner Standorte mit Registriernummern (z. B. Registriernummer nach Viehverkehrs-VO (VVVO-Nummer))
- Telefon- und Telefax-Nummer, E-Mail-Adresse
- Gesetzlicher Vertreter, Ansprechpartner
- Kapazitäten/Betriebseinheiten Tierhaltung; insbesondere ist die Zahl der Tierplätze (z. B. relevant für das Antibiotikamonitoring)
- bei Selbstmischern (relevant für das Futtermittelmonitoring): die Art der eingesetzten Futtermittel (z.B. Getreide, Maissilage, Rapsextraktionsschrot, aber auch Altbrot oder Backwaren), Tierplatzzahl oder Futtermenge sowie Wechsel der Futtermittel.

Änderungen zu nachfolgenden Daten sind dem Bündler unverzüglich mitzuteilen. Weiterhin sind folgende Daten zu dokumentieren:

- Betriebsskizze, Lagepläne,
- Lagerkapazitäten für Erntegut

Alle Dokumentationen zu den Stammdaten verbleiben auf dem Betrieb. Vorhandene Dokumentationen können genutzt werden. Eine aktuelle Teilnahme- und Vollmachtserklärung muss vorliegen.

 Betriebsübersicht, Teilnahme- und Vollmachtserklärung



Tierbetreuerliste

Wenn mehr als eine Person für die Betreuung der Tiere zuständig ist, muss eine Liste der Mitarbeiter geführt werden. Diese Liste muss vor dem Erstaudit und regelmäßig einmal pro Kalenderjahr aktualisiert werden (sinnvollerweise in Kombination mit der Eigenkontrollcheckliste). Es wird empfohlen, die Liste ständig aktuell zu halten. Es müssen alle Personen aufgeführt werden (Vor- und Nachname, Qualifikation/Einweisung, Zeitraum der Beschäftigung), die im Laufe des Jahres regelmäßig mit der Tierbetreuung betraut sind (z.B. Familienangehörige, feste Mitarbeiter, Aushilfskräfte).

 Liste der (tierbetreuenden) Mitarbeiter

2.1.2 **[K.O.] Durchführung und Dokumentation der Eigenkontrolle**

Die Einhaltung der Anforderungen ist über eine qualifizierte Eigenkontrolle zu prüfen. Sie muss alle für die Produktion im QS-System relevanten Bereiche des Betriebes umfassen. Die Durchführung von Eigenkontrollen ist vor dem Erstaudit und dann regelmäßig mindestens einmal je Kalenderjahr anhand einer Checkliste (Empfehlung: Arbeitshilfe Eigenkontrollcheckliste) zu dokumentieren. Vorhandene Kontroll- und Dokumentationssysteme, die belegen, dass die Anforderungen erfüllt werden, können genutzt werden. Die internen Kontrollen können sowohl elektronisch erfasst als auch manuell aufgezeichnet werden.

Dokumente und Aufzeichnungen aus der Eigenkontrolle müssen – soweit nicht gesetzlich längere Aufbewahrungsfristen im Einzelnen festgelegt sind – im Sinne der Sorgfalts- und Nachweispflicht gegenüber Dritten mindestens drei Jahre aufbewahrt werden.

 Eigenkontrollcheckliste

2.1.3 **Umsetzung eingeleiteter Maßnahmen aus der Eigenkontrolle**

Die bei der Eigenkontrolle festgestellten Abweichungen sind so schnell wie möglich zu beseitigen. Dazu müssen Korrekturmaßnahmen einschließlich Umsetzungsfristen festgelegt werden.

2.1.4 **[K.O.] Umsetzung von Korrekturmaßnahmen der unabhängigen Kontrolle**

Jeder Betrieb wird durch eine unabhängige Zertifizierungsstelle, die im QS-System zugelassen ist, kontrolliert. Der auditierte Betrieb muss für alle vom Auditor im Audit festgestellten C- und D/K.O.-Bewertungen Korrekturmaßnahmen vorschlagen. Im Maßnahmenplan müssen die Bewertungen mit den dazugehörigen Korrekturmaßnahmen inklusive Frist und Verantwortlichkeit dokumentiert werden. Die Korrekturmaßnahmen müssen innerhalb der festgesetzten Frist umgesetzt werden.

 Auditbericht unabhängige Kontrolle inkl. Maßnahmenplan

2.1.5 **Ereignis- und Krisenmanagement**

QS hat ein umfassendes Krisenmanagement aufgebaut, das die Systempartner im Ereignis- und Krisenfall aktiv unterstützt. Die Systempartner müssen QS und – sofern eine rechtliche Verpflichtung besteht – die zuständigen Behörden unverzüglich über kritische Ereignisse informieren, sofern diese für das QS-System relevant sind.

Kritische Ereignisse sind Vorkommnisse, die eine Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt, Vermögenswert oder das QS-System im Ganzen darstellen oder zu einer Gefahr für diese werden können. Dazu gehören unter anderem die behördliche Sperrung des Betriebes im Seuchenfall, Rückstände (z. B. Schadstoffe) in Futtermitteln, Rückrufaktionen, unerlaubter Zugang Dritter in den Betrieb oder negative oder reißerische Berichte in den Medien in Verbindung mit dem eigenen Betrieb.



Insbesondere in Fällen, in denen

- Abweichungen im Warenbezug, in der Tierproduktion oder Vermarktung auftreten, die die Futtermittel- oder Lebensmittelsicherheit gefährden können,
- Ermittlungsverfahren wegen des Verstoßes gegen Tierschutzbestimmungen oder Vorschriften zur Sicherstellung der Futtermittel- oder Lebensmittelsicherheit eingeleitet werden oder
- Medienrecherchen, kritische Medienberichte oder öffentliche Proteste zu Fragen der Futtermittel- oder Lebensmittelsicherheit oder des Tierschutzes durchgeführt werden,

müssen die Tierhalter QS informieren.

Jeder Tierhalter hat ein Ereignisfallblatt (Empfehlung: QS-Ereignisfallblatt) griffbereit zu halten, um im Ereignisfall alle erforderlichen Informationen zielgerichtet weitergeben zu können. Für den Betrieb muss ein Verantwortlicher benannt werden, der jederzeit erreichbar ist.

 Ereignisfallblatt

Notfallplan

Jeder Betrieb sollte einen Notfallplan haben (Musterformular Arbeitshilfe Notfallplan).

Hinweis: Ab dem 1.1.2017 muss ein Notfallplan vorliegen.

Ziel des Notfallplans ist es, die Versorgung der Tiere sicherzustellen, wenn der Betriebsleiter bzw. die tierbetreuende Person plötzlich ausfällt oder wenn wichtige technische Einrichtungen zur Versorgung der Tiere mit Luft, Wasser oder Futter nicht funktionieren (z.B. bei Stromausfall). Der Notfallplan sollte an zentraler Stelle und an jedem Standort gut einsehbar (angebracht) sein. Er sollte mindestens folgende Kontaktdaten enthalten:

- Ansprechpartner, der sich mit den Gegebenheiten auf dem Betrieb auskennt (z.B. Familienangehöriger, Berater)
- Hoftierarzt
- Technischer Notfalldienst (z.B. Elektriker) für Heizungs-, Lüftungs- und Fütterungssysteme

 Notfallplan

3 Anforderungen Rinderhaltung

3.1 Dokumentation von Betriebsmitteln, Rückverfolgbarkeit, Kennzeichnung und Zeichennutzung

3.1.1 Betrieblicher Zukauf und Wareneingang

Der Zukauf von Waren und Dienstleistungen, die in der Rinderhaltung eingesetzt werden, ist zu dokumentieren (Datum, Art, Menge, Lieferant). Die Dokumentation dient dazu, die eingekauften Betriebsmittel und Dienstleistungen jederzeit zurückverfolgen und im Falle eines Regressanspruches die Unbedenklichkeit nachweisen zu können. Der Wareneingang kann z. B. anhand von Lieferscheinen oder Rechnungen belegt werden. Dies ist u.a. relevant für:

- Tiere
- Futtermittel und Futterzusatzstoffe (empfohlen: Nachweis der Chargennummer)
- Tierarzneimittel
- Reinigungs- und Desinfektionsmittel
- Dienstleistungen (z. B. Einsatz fahrbarer Mahl- und Mischanlagen, Tiertransporteure)

 Zukauf Betriebsmittel, Lieferscheine/Rechnungen, Sackanhänger Futtermittel



3.1.2 Zuordnung von Mischfuttermittel-Lieferungen (lose Ware) zu VVVO-Nummern

Bei Lieferungen von Mischfuttermitteln (lose Ware) an landwirtschaftliche Betriebe vom Lieferanten (Mischfutterhersteller oder Händler) müssen die VVVO-Nummern der zu beliefernden landwirtschaftlichen Betriebe erfasst werden. Diese Nummer muss auf dem Lieferschein ausgewiesen und dokumentiert werden. Hierdurch können Futtermittel-Lieferungen innerhalb des QS-Systems eindeutig dem jeweiligen tierhaltenden Standort zugeordnet werden. Bei der Bestellung loser Mischfuttermittel muss der Tierhalter die VVVO-Nummer des zu beliefernden Standortes angeben. Bei der Anlieferung der Ware muss die VVVO-Nummer überprüft werden (Lieferschein); ggf. müssen dem Lieferanten Korrekturen mitgeteilt werden. Für die Angabe und Richtigkeit sowie für die Aktualisierung bei Änderungen ist der Tierhalter verantwortlich. Lieferscheine müssen aufbewahrt werden.

 Lieferscheine von Mischfuttermitteln mit VVVO-Nummer

Hinweis: Für Einzelfuttermittel, per Barverkauf erworbene Futtermittel und verpackte bzw. gesackte Ware wird die oben beschriebene Vorgehensweise empfohlen.

3.1.3 [K.O.] Kennzeichnung und Identifizierung der Tiere

Alle Tiere müssen gekennzeichnet bzw. identifizierbar sein (vgl. **Viehverkehrsverordnung, VO (EG) Nr. 1760/2000 Kennzeichnung und Registrierung von Rindern** und **EU-Hygienepaket: VO (EG) Nr. 852 – 854/2004** (Fleischhygieneverordnung)).

Der Rinderhalter hat jedes Rind mit zwei Ohrmarken zu kennzeichnen, die ihm von der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle zugeteilt werden. Verliert ein Rind eine Ohrmarke, so hat der Tierhalter eine Ersatzohrmarke unverzüglich von der zuständigen Stelle zu beantragen und das Tier unverzüglich erneut zu kennzeichnen.

Ein Rind darf nur transportiert werden, wenn es ordnungsgemäß gekennzeichnet ist.

 Lieferscheine

3.1.4 [K.O.] Herkunft und Vermarktung

Nur Tiere aus QS-zertifizierten und lieferberechtigten Betrieben dürfen als QS-Tiere vermarktet werden (unter QS-Tieren werden im Folgenden Tiere verstanden, die nach den Anforderungen des QS-System in einem QS-zertifizierten Betrieb produziert und vermarktet worden sind).

Alle Rinder müssen mindestens die letzten sechs Monate durchgängig vor der Schlachtung unter QS-Bedingungen gehalten werden. Für Mastkälber gilt dies nach dem Absetzen für die gesamte Mastdauer. Sollte in Einzelfällen (Mastkälber ausgenommen) eine Vermarktung vor Ablauf der Sechs-Monats-Frist notwendig sein, so dürfen diese Rinder nicht als QS-Tiere vermarktet werden.

Kälber oder Fresser müssen nicht aus QS-Betrieben bezogen werden.

 Die Überprüfung der Lieferberechtigung ins QS-System erfolgt über die Software-Plattform (www.qs-plattform.de) Wenn Tiere verkauft werden, müssen sowohl der Absender der Tiere (=Tierhalter) als auch der Abnehmer jeweils eine Kopie oder einen Durchschlag des Lieferpapiers haben. Die Vermarktung kann auch elektronisch in der HI-Tier-Datenbank (HIT) oder über einen entsprechenden HIT-Beleg nachgewiesen werden. Bestandsregister, Lieferscheine, Auszug QS-/bzw. HI-Tier-Datenbank

3.1.5 [K.O.] Bestandsaufzeichnungen

Jeder Tierhalter ist zur Führung und Aufbewahrung von Bestandsaufzeichnungen verpflichtet. Hierunter sind Bestandsregister, Stallkarte o. ä. zu verstehen (Musterformulare in den Arbeitshilfen). Insbesondere im Seuchenfall ist es dringend erforderlich, schnell einen Überblick über den Tierverkehr und die



Qualitätssicherung. Vom Landwirt bis zur Ladentheke.



QS. Ihr Prüfsystem
für Lebensmittel.

Verlustsituation im Bestand zu gewinnen. (vgl. **Viehverkehrsverordnung** und **VO (EG) Nr. 1760/2000 Kennzeichnung und Registrierung von Rindern**).

- Bestandsregister, HI-Tier-Daten, Stammdatenblatt, Aufzeichnungen über Verluste, Lieferscheine, Abrechnungen, Bescheinigungen Tierkörperbeseitigungsanstalt, Untersuchungsbefunde etc.

Folgende Angaben müssen auf einem rinderhaltenden Betrieb im Bestandsregister unverzüglich erfasst werden:

- Zugangsdatum oder Geburtsdatum (bei Geburt im eigenen Betrieb)
- Abgangsdatum, Tod
- Ohrmarkennummer, Rasse, Geschlecht, Ohrmarkennummer der Mutter
- Lieferant: entweder Registriernummer oder Name und Anschrift des bisherigen Tierhalters
- Abnehmer: entweder Registriernummer oder Name und Anschrift des Übernehmenden (Schlachthof, Tierkörperbeseitigungsunternehmen, Sektion, ggf. weitere)

Das Bestandsregister kann handschriftlich oder in elektronischer Form geführt werden. Bei handschriftlicher Form muss das Bestandsregister entweder in gebundener Form oder als Lose-Blatt-Sammlung chronologisch aufgebaut und mit fortlaufender Seitenzahl versehen sein.

Der Nachweis dieser Information kann auch durch die elektronische HI-Tier-Datenbank (HIT) erfolgen.

Hinweis: Der Rinderhalter muss jede Veränderung des Rinderbestandes der zuständigen Behörde innerhalb von sieben Tagen melden unter Angabe der Ohrmarkennummer und des Datums des Zugangs oder Abgangs.

3.1.6 Zeichennutzung

Tierhalter sind berechtigt, das QS-Prüfzeichen zu nutzen, wenn ihnen die Nutzung durch schriftliche Vereinbarung mit ihrem Bündler gestattet worden ist.

Das QS-Prüfzeichen kann produktbezogen für die Abbildung auf Lieferscheinen und Warenbegleitpapieren genutzt werden. Die Verwendung auch ohne direkten Produktbezug ist auf Werbemitteln, Briefpapier oder ähnlichen Werbeträgern möglich, wenn der Systempartner als Nutzer des QS-Prüfzeichens erkennbar ist.

Die Nutzung des QS-Prüfzeichens ist nur nach Maßgabe des **Gestaltungskatalogs (Anlage 5.3 des Leitfadens Allgemeines Regelwerk)** zulässig.

3.2 Futtermittel

Hinweis: Landwirtschaftliche tierhaltende Betriebe müssen sich gemäß **Futtermittelhygieneverordnung** bei der zuständigen Landesstelle registrieren lassen. Tierhalter, die ausschließlich zugekaufte fütterungsfertige Futtermittel füttern, unterliegen nicht der Registrierungspflicht.

Auch landwirtschaftliche Betriebe, von denen landwirtschaftliche Primärprodukte als Futtermittel bezogen werden, müssen registriert sein.

3.2.1 [K.O.] Futtermittelbezug

Lieferberechtigung

Tierhalter dürfen nur Futtermittel (Misch- und Einzelfuttermittel, Vormischungen und Zusatzstoffe) zu kaufen und einsetzen, die von QS-lieferberechtigten Futtermittelherstellern stammen.

- Beim Bezug von Futtermitteln direkt von Herstellern (Rechnungslegung erfolgt durch Hersteller) müssen diese in der QS-Datenbank als lieferberechtigt aufgeführt sein.
- Beim Bezug von unverpackten Futtermitteln (lose Ware) über Händler müssen diese in der QS-Datenbank als lieferberechtigt aufgeführt sein.



Qualitätssicherung. Vom Landwirt bis zur Ladentheke.



QS. Ihr Prüfsystem
für Lebensmittel.

Hinweis: Rechnungslegung durch Händler. Dieser hat seinerseits sicherzustellen, dass das Futter von QS-lieferberechtigten Herstellern stammt.

- Beauftragt der Tierhalter einen Transporteur (Spediteur) mit dem Transport von unverpackten Futtermitteln, so muss der Tierhalter sicherstellen, dass der Transporteur in der QS-Datenbank als lieferberechtigt geführt wird. (Wenn ein Futtermittel im Auftrag des Herstellers oder Händlers durch einen Transporteur ausgeliefert wird, so muss der Lieferant (Hersteller bzw. Händler) seinerseits sicherstellen, dass der Transporteur lieferberechtigt ist.)

Hinweis: Für betriebseigene Futtermitteltransporte ist keine QS-Zulassung erforderlich.

Alle lieferberechtigten Unternehmen (Hersteller, Händler, Transporteure) sind in der Software-Plattform unter www.qs-plattform.de (Systempartnersuche) abrufbar¹.

Bezug landwirtschaftlicher Rohwaren

An den Bezug und Transport landwirtschaftlicher Primärerzeugnisse, die direkt von einem landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieb stammen oder über den Landhandel bezogen werden, stellt QS keine Anforderungen hinsichtlich einer QS-Zulassung. Betriebe, die diese Produkte einsetzen, gelten als landwirtschaftliche Selbstmischer.

Schließen sich mehrere Tierhalter zusammen, um Futter in Eigenregie für die Beteiligten herzustellen, muss der Zusammenschluss vertraglich fixiert sein und es dürfen keine Futtermittel für Dritte, die nicht dem Zusammenschluss angehören, hergestellt werden.

⇒ Kapitel 3.7 Monitoringprogramme und Befunddaten

 Lieferscheine oder Abrechnungen, Sackanhänger, vertragliche Vereinbarung zur Futtermittelherstellung

Kennzeichnung der Ware für QS

Futtermittel müssen eindeutig als QS-Ware gekennzeichnet sein (ausgenommen sind landwirtschaftliche Primärerzeugnisse, z. B. Getreide oder Heu). Eine Kennzeichnung als QS-Ware ist nicht erforderlich bei Futtermitteln, die von einem Hersteller bezogen werden, der über einen bei QS anerkannten Standard zertifiziert ist (z. B. GMP+ International; diese Ware muss entsprechend der Vorgaben des anerkannten Standards gekennzeichnet sein).

Lose Ware muss artikelbezogen auf dem Lieferschein gekennzeichnet sein. Sackware/abgepackte Ware muss auf dem Sackanhänger oder artikelbezogen auf den Warenbegleitpapieren (z. B. Lieferschein) gekennzeichnet sein.

Werden Raffinationsfettsäuren, Destillationsfettsäuren, Pflanzenglycerin sowie Mischfette und -öle für die Fütterung der Tiere bezogen, so muss eindeutig erkennbar sein, dass sie für Futtermittelzwecke geeignet sind.

Bezug von Altbrot und Backwaren

Wenn ein Landwirt Altbrot oder Backwaren direkt (ohne Einschaltung eines Futtermittelhändlers) von einem Backbetrieb (z. B. Bäckerei) bezieht, so gilt der Backbetrieb als Futtermittelhersteller und muss dementsprechend eine QS-Lieferberechtigung haben.

Wenn im Ausnahmefall Altbrot oder Backwaren bezogen werden, für die im Einzelfall die Zweckbestimmung als Futtermittel nicht erkennbar ist, so ist für den abgebenden Backbetrieb keine QS-Zertifizierung

¹ Für Zusatzstoffe, die nach dem Standard FamiQS zertifiziert sind, genügt ein Zertifikat; ein Eintrag in der QS-Datenbank ist nicht nötig.



notwendig. In diesem Fall muss der Tierhalter die Vorschriften aus der **Futtermittelhygieneverordnung (EG) 183/2005**, Anhang II einhalten. Dazu gehören in der Umsetzung eines HACCP-Konzeptes im Wesentlichen eine Wareneingangskontrolle, die Bildung von Rückstellmustern und entsprechende Dokumentationen. Der Betrieb muss seinen Bündler über den Einsatz von Altbrot und Backwaren informieren und am Futtermittelmonitoring teilnehmen. Eine QS-Zertifizierung des tierhaltenden Betriebes für die Futtermittelherstellung ist nicht notwendig, vorausgesetzt, dass kein Futter an Dritte außerhalb des Betriebes verkauft wird (vgl. Definition Selbstmischer).

⇒ Kapitel 3.7 Monitoringprogramme und Befunddaten

Wenn im Ausnahmefall der landwirtschaftliche Betrieb Altbrot oder andere Backwaren aufbereitet, so ist für den abgebenden Backbetrieb keine QS-Zertifizierung notwendig (Definition: unter Aufbereitung ist ein Bearbeitungsprozess zu verstehen, durch den aus einem Stoff, der nicht als Futtermittel geeignet ist, ein Futtermittel produziert wird). In diesem Fall muss der Tierhalter die Vorschriften aus der **Futtermittelhygieneverordnung (EG) 183/2005**, Anhang II einhalten (s. voriger Absatz).

 Lieferscheine oder Abrechnungen

3.2.2 [K.O.] Einzelfuttermittel gemäß Positivliste

Es dürfen nur Einzelfuttermittel (Futtermittelrohwaren) eingesetzt werden, die in der „**Positivliste für Einzelfuttermittel**“ gelistet sind oder in den entsprechenden Listen QS-anerkannter Standardgeber, siehe www.q-s.de. Erzeugnisse, die einem gesetzlichen Verfütterungsverbot unterliegen oder auf der QS-Ausschlussliste genannt sind, dürfen im QS-System nicht verfüttert werden.

⇒ Anlage 10.7 Ausschlussliste von Erzeugnissen im Leitfaden Futtermittelwirtschaft.

3.2.3 Dokumentation Rationsberechnungen, Mischprotokolle

Betriebe, die Futtermittel erzeugen oder selber mischen (z. B. Maissilage) oder durch Dienstleister wie fahrbare Mahl- und Mischanlagen herstellen lassen, haben für die verschiedenen Mischungen ein Mischprotokoll oder eine Rationsberechnung anzufertigen, aus dem/der die Anteile der Komponenten hervorgehen.

Werden Futtermittelzusatzstoffe eingemischt, so muss deren Einsatz risikoorientiert erfolgen und nach HACCP-Grundsätzen dokumentiert werden. Dies trifft z.B. den Einsatz von Konservierungsmitteln (u.a. Propionsäure zur Lagerung von Feuchtgetreide), Aminosäuren, Vitaminen und Spurenelementen. (vgl. **Vorschriften für die Futtermittelhygiene (Art. 5 der VO (EG) 183/2005)**, Arbeitshilfe zum Einsatz von Säuren, Merkblatt für den Einsatz von Futtermittel-Zusatzstoffen im landwirtschaftlichen Betrieb).

Hinweis: Der Einsatz von *Silierhilfsmitteln* (wie z.B. *Milchsäurebakterien*) muss nicht dokumentiert werden.

 Mischprotokoll, Rationsberechnung, Einsatz von Futtermittelzusatzstoffen

3.2.4 [K.O.] Einsatz fahrbarer Mahl- und Mischanlagen

Wenn Futtermittel gemahlen und gemischt oder nur gemischt werden und dafür fahrbare Mahl- und Mischanlagen eingesetzt werden, dürfen ausschließlich Dienstleister eingesetzt werden, deren Anlagen eine QS-Anerkennung haben. Die lieferberechtigten fahrbaren Anlagen sind in der Software-Plattform unter www.qs-plattform.de abrufbar.

Wenn Futtermittel ausschließlich gemahlen und nicht gemischt werden, ist keine QS-Anerkennung der Anlage notwendig. Werden Futtermischwagen (z. B. zum Mischen, Zerkleinern oder Verteilen von Rauhfutter) eingesetzt, so ist ebenfalls keine QS-Anerkennung des Mischwagens notwendig.



Setzen Tierhalter eigene fahrbare Mahl- und Mischanlagen alleine oder in Gemeinschaft ein, ist keine QS-Anerkennung der Anlage notwendig, wenn sichergestellt ist, dass keine Futtermittel für Dritte hergestellt werden. Hierzu bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung.

⇒ Kapitel 3.2.1 [K.O.] Futtermittelbezug

Hinweis: Es wird empfohlen, von Futtermitteln, die durch einen Dienstleister hergestellt wurden, ein Rückstellmuster zu ziehen und aufzubewahren.

3.2.5 Sicherheit von Futtermitteln und Sauberkeit von Wasser

Die Futtermittel müssen so weit wie möglich gegen Kontamination und Verunreinigung geschützt sein. Dies gilt für zugekaufte und selbst erzeugte Futtermittel gleichermaßen.

Tierhalter müssen sich über Risiken der Region, in der sie Futtermittel erzeugen, informieren. Informationen werden üblicherweise über die Fachmedien veröffentlicht oder liegen bei den Länder- oder Kreisbehörden sowie den Landwirtschaftskammern vor. Werden für eine Region besondere Risiken benannt, sind diese bei der Erzeugung und Verfütterung der Futtermittel zu berücksichtigen.

Bei der Gewinnung von wirtschaftseigenen Futtermitteln, insbesondere Rauhfutter (z. B. Heu, Silage) oder Futterpflanzen (z. B. Gras, Klee, Luzerne) ist auf eine hygienische Behandlung des Erntegutes zu achten. Insbesondere ist eine Verschmutzung (z. B. mit Erde, Steinen, Holz oder anderen Substanzen) weitestgehend zu vermeiden. Im Vorfeld der Ernte ist sicherzustellen, dass Pflanzenschutzmittelrückstände durch Einhalten der vorgegebenen Wartezeiten vermieden werden. Zudem muss das Risiko einer Belastung des Erntegutes nach mineralischer und/oder organischer Düngung berücksichtigt werden.

Bei der Gewinnung von Silage ist darauf zu achten, dass diese sauber eingebracht und gelagert wird. Fehlgärungen müssen vermieden werden, da hierdurch die mikrobiologische Qualität des Futtermittels nachteilig beeinflusst werden kann und ein Risiko für die Tiergesundheit sowie die Lebensmittelsicherheit und damit menschliche Gesundheit besteht.

Tränkwasser

Es ist geeignetes Tränkwasser zu verwenden, das sauber, ungetrübt und ohne Fremdgeruch ist.

3.2.6 Hygiene der Tränk- und Fütterungsanlagen

Tränken, Tröge und technische Einrichtungen, die für die Herstellung von Futtermischungen benötigt werden, sind regelmäßig zu kontrollieren und zu säubern. Nach dem Einsatz von Arzneimitteln oder vor dem Einsatz von Impfstoffen sind die Anlagen ausreichend zu reinigen, um Rückstände zu vermeiden.

Anlagen, Ausrüstungen, Behälter, Futtertransportkisten und Fahrzeuge (insbesondere beim Einsatz von Fütterungsarzneimitteln), mit deren Hilfe Futtermittel hergestellt, behandelt, sortiert, verpackt, gelagert und befördert werden, sind sauber zu halten und erforderlichenfalls nach der Reinigung ordnungsgemäß zu desinfizieren.

3.2.7 Futtermittellagerung

Futtermittel sind sorgfältig zu lagern (sauber, trocken, unbedenkliche Baumaterialien und Anstriche, geschützt vor Witterungseinflüssen), Verunreinigungen sind zu vermeiden (Maßnahmen zum Schutz vor Schädlingen, Schadnagern, Vögeln, Wildschweinen, Haustieren).

Vor der Einlagerung von Futtermitteln ist die Lagerstätte zu reinigen und falls notwendig zu desinfizieren. Zur Lagerung sind auch Feldmieten geeignet.

Lagerstätte und eingelagerte Futtermittel sind regelmäßig zu kontrollieren (z. B. auf Sauberkeit, Verpilzung, Temperatur, sensorische Eigenschaften des Futtermittels).



Vermischungen z. B. mit Futtermitteln für andere Tierarten oder von Starter-, Mast- und Endmastfutter sind zu vermeiden, z. B. durch getrennte Silos. Die Silozellen sind eindeutig zu kennzeichnen.

Futtermittel sind getrennt von Abfällen, Gülle, Mist und gefährlichen Stoffen, Saatgut, Medikamenten sowie Chemikalien sicher zu lagern und zu handhaben und dürfen nicht durch Verpackungsmaterial, Abfall o. ä. kontaminiert werden.

3.3 Tiergesundheit/Arzneimittel

3.3.1 [K.O.] Betreuungsvertrag Hoftierarzt

Jeder Tierhalter hat im Rahmen der betriebseigenen Kontrollen seinen Bestand durch einen Tierarzt betreuen zu lassen. Das Betreuungsverhältnis muss durch einen schriftlichen Vertrag vereinbart sein (Mindestanforderungen siehe Mustervertrag, vgl. www.q-s.de).

Bestandsbetreuung

Ziel der Bestandsbetreuung ist es, unter ganzheitlichem Ansatz den Gesundheitsstatus der Tiere aufrechtzuerhalten und erforderlichenfalls zu verbessern. Dabei sind auch die Leistungen der Tiere und die diese beeinflussenden Faktoren zu berücksichtigen. Die tierärztliche Bestandsbetreuung umfasst dabei kurative und präventive Leistungen und schließt Monitoring- und Screeningmaßnahmen sowie die Berücksichtigung von Schlachtbefunddaten ein.

Entscheidend im Sinne des Tierwohls ist eine regelmäßige und planbare tierärztliche Betreuung, um die Gesundheit des Einzeltiers, von Tiergruppen und dem Gesamtbestand zu erhalten oder wiederherzustellen.

Der Tierarzt legt betriebspezifisch im medizinisch erforderlichen Umfang Vorbeugungs- und Behandlungsmaßnahmen fest.



Tierärztlicher Betreuungsvertrag

3.3.2 [K.O.] Umsetzung der Bestandsbetreuung

Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die im tierärztlichen Betreuungsvertrag festgelegten Vereinbarungen eingehalten werden. Die Betreuung des Bestandes, die Bestandsbesuche und deren Ergebnisse sind vom Tierarzt zu dokumentieren und die Nachweise vom Betrieb aufzubewahren.

Im Bedarfsfall muss der Tierarzt vom Tierhalter unverzüglich benachrichtigt werden. Außerhalb akuter Krankheitsfälle hat der Tierarzt dem Betrieb einen Bestandsbesuch vor dem Erstaudit und dann regelmäßig mindestens einmal pro Jahr abzustatten.

Der Tierarzt muss den Bestandsbesuch dokumentieren. Soweit sich keine bestandsbezogenen Auffälligkeiten ergeben, sind keine weiteren Maßnahmen notwendig, eine vereinfachte Befunddokumentation (z. B. auf Rechnung) ist ausreichend.

Bei gemeinsam festgestelltem Handlungsbedarf ist individuell für den Betrieb ein Plan für Tiergesundheits- und Hygienemanagement zu erstellen. Dieser Plan muss eine regelmäßige, planmäßige, systematische und konsequente Anwendung tierärztlichen Wissens und Könnens gemäß dem Stand der Wissenschaft umfassen. Ggf. ist außerdem ein Maßnahmenplan aufzustellen, der die Einzelaktivitäten (von Tierarzt und Tierhalter) festlegt.

Die im Rahmen der tierärztlichen Betreuung oder zur kurativen Behandlung erstellten tierärztlichen Untersuchungsbefunde müssen nach jedem Besuch dem Betrieb überlassen werden.



Tierärztliche Bestandsbesuchsprotokolle oder ähnliche Dokumente, Tierbetreuungsplan, ggf. Maßnahmenplan, ggf. Impfplan



3.3.3 [K.O.] Arzneimittel und Impfstoffe

Bezug von Arzneimitteln und Impfstoffen

Die vom Tierhalter eingesetzten Arzneimittel und Impfstoffe müssen ordnungsgemäß gekennzeichnet sein (u. a. Hersteller, Bezeichnung, Chargenbezeichnung, Art der Anwendung, Bestandteile, Verfallsdatum, Wartezeit). Der Tierhalter muss jederzeit die Belege über den Erwerb der Tierarzneimittel vorlegen können. Dies können sein:

- tierärztlicher Arzneimittel-Nachweis
- Quittungen der Apotheke
- Belege der Verschreibung oder des Herstellungsauftrages bei Fütterungsarzneimitteln

Es ist darauf zu achten, dass die Belege, für deren Ausstellung und Inhalt der Tierarzt verantwortlich ist, vom Tierarzt vollständig ausgefüllt werden. Die Belege sind chronologisch abzuheften.

Arzneimittel- und Impfstoffanwendung

Der Tierhalter hat jede Arzneimittel- und Impfstoffanwendung an seine Nutztiere in chronologischer Reihenfolge zu dokumentieren, vgl. **Tierhalter-Arzneimittel-Nachweisverordnung** (auch in elektronischer Form möglich, wenn Daten nicht veränderbar sind,). Folgende Daten sind unmittelbar nach jeder Behandlung schriftlich festzuhalten:

- Anzahl, Art und Identität der Tiere sowie der Standort (sofern der Standort zur Identifizierung der Tiere erforderlich ist)
- Arzneimittel-/Impfstoffbezeichnung, Nummer des tierärztlichen Arzneimittel-Nachweises, Datum der Anwendung
- verabreichte Menge, Wartezeit, Name des Anwenders

Die Anwendung kann über Kombibelege oder über ein Bestandsbuch dokumentiert werden.

Hinweis: Wegen der besseren Übersichtlichkeit wird die Führung eines Bestandsbuchs empfohlen.

Verabreicht der Tierarzt die Arzneimittel, sind die tierärztlichen Arzneimittel-Anwendungs- und Abgabebelege ebenfalls chronologisch aufzubewahren (vgl. **Arzneimittelgesetz**).

Bei der Verabreichung von Arzneimitteln durch den Tierhalter sind die Anweisungen des Tierarztes zu befolgen. Die Wartezeiten, die der Tierarzt anzugeben hat, sind einzuhalten.

Hinweis: Werden Arzneimittel oral über Futter oder Wasser verabreicht, vgl. hierzu Leitfaden des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft „Orale Anwendung von Tierarzneimitteln im Nutztierbereich über das Futter oder das Wasser“.

Sera, Impfstoffe und Antigene dürfen nur von Tierärzten angewendet werden. Nach einer Erstanwendung durch den Tierarzt kann dieser die Ausführung der Impfung auf den Tierhalter übertragen. Dafür muss ein gültiger Impfplan (Anwendungsplan laut **Tierimpfstoffverordnung**) vorliegen. Es kann hilfreich sein, im Fall einer Übertragung der Ausführung zwischen Tierarzt und Tierhalter eine Tierhaltererklärung zu vereinbaren.

Der Einsatz antibiotischer Leistungsförderer und der prophylaktische Einsatz antibiotischer Wirkstoffe sind verboten.

- 📄 Belege über den Bezug und Verbleib von Arzneimitteln und Impfstoffen (tierärztlicher Arzneimittel-Nachweis, Kombibelege, Quittungen, Verschreibungen, Impfbuch, Impfplan (Anwendungsplan laut Tierimpfstoffverordnung), Impfstoffkontrollbuch, Bestandsbuch, Tierhaltererklärung etc.)



Arzneimittel- und Impfstofflagerung

Arzneimittel und Impfstoffe sind entsprechend den Medikamentaufdrucken aufzubewahren. Die Lagerung der Arzneimittel und Impfstoffe muss in einem abschließbaren, für Dritte nicht zugänglichen Raum oder Schrank erfolgen. Nach Ablauf der Verfallsdaten dürfen die Präparate nicht mehr verwendet werden und müssen sachgerecht entsorgt werden. Auch leere Verpackungen sind umgehend zu entsorgen (über Hausmüll, soweit der Hersteller keine anderen Hinweise gibt).

Fütterungsarzneimittel sind so zu lagern, dass das Risiko der Fütterung an Tiere, für die sie nicht bestimmt sind, minimiert wird.

Die Sauberkeit und Zweckmäßigkeit der medizinischen Instrumente ist sicherzustellen. Es dürfen nur einwandfreie Injektionsnadeln verwendet werden, stumpfe oder verbogene Nadeln müssen sofort ausgetauscht werden.

Hinweis zu Injektionsnadeln: Es muss sorgfältig darauf geachtet werden, dass sämtliche Nadeln nach Gebrauch wieder verwahrt werden und keine Nadel verlorengeht. Verbogene, stumpfe, abgebrochene und sonst untaugliche Nadeln müssen entsorgt, die übrigen Nadeln nach Gebrauch verwahrt werden.

Sofern eine abgebrochene Injektionsnadel im Tier verbleibt, muss das Tier dauerhaft gekennzeichnet werden (z. B. Ohrmarke, Tätowierung), damit sichergestellt ist, dass die abgebrochene Injektionsnadel nicht in die Lebensmittelkette gerät. Das Schlachtunternehmen muss über die Lebensmittelketteninformation entsprechend informiert werden.

3.3.4 [K.O.] Identifikation der behandelten Tiere

Behandelte Tiere (Einzeltiere oder Gruppen/Buchten) müssen zumindest für die Dauer der Wartezeit zweifelsfrei identifizierbar sein.

3.4 Wirtschaftsdünger und Nährstoffvergleich

3.4.1 Lagerung und Ausbringung von Jauche, Gülle, Silosicker- und Gärsaft sowie Festmist

Lagerung

Anlagen für das Lagern, Umpumpen und Abfüllen von Gülle, Jauche sowie Silagesickersäften müssen standsicher und dauerhaft dicht sein. Eine Verschmutzung von Grund- oder Oberflächenwasser durch Gülle, Jauche oder Silosickersaft muss vermieden werden.

Die ortsfeste Lagerung von Stalldung muss auf geeigneten Lagerflächen erfolgen, die mit einer festen, dichten und Wasser undurchlässigen Bodenplatte ausgestattet sind. Die Lagerfläche ist durch eine seitliche Einfassung sowohl gegen das Abfließen von Jauche als auch das Einfließen von Oberflächenwasser zu schützen. Die während der Stalldunglagerung anfallende Jauche kann in eine Jauche- oder Güllegrube (bzw. eine andere geeignete Sammeleinrichtung) abgeleitet werden. Es darf kein Eintrag in das Grund- oder Oberflächenwasser erfolgen.

Die vorhandenen Lagerkapazitäten müssen eine zuverlässige Einhaltung der zu beachtenden Sperrfristen für die Ausbringung (sechs Monate, ggf. Nachweis über anderweitige umweltgerechte Verwertung /Entsorgung) von Jauche, Gülle und sonstigen flüssigen organischen Düngemitteln ermöglichen. Gärrückstände aus diesen Stoffen mit flüssiger Konsistenz sind analog zu behandeln (vgl. **Düngerverordnung**).

Dungausbringung

Dung sollte vor dem Verbringen aus dem Betrieb mindestens drei Wochen, flüssige Abgänge mindestens acht Wochen gelagert werden. Dies gilt nicht, falls der Dung und die flüssigen Abgänge bodennah ausgebracht werden. Bei Düngung mit Substraten aus Biogasanlagen muss die Eignung geprüft werden (vgl. **Düngemittelgesetz und -verordnung, Dünge- und Bioabfallverordnung**).



Abwässer und Schlamm aus Kläranlagen dürfen nicht in Bereichen ausgebracht werden, die den Tieren zugänglich sind. Die Düngung von Dauergrünland (z. B. Weideland) mit Klärschlamm ist untersagt (vgl. **Klärschlammverordnung**).

3.4.2 Nährstoffvergleich

Auf Betriebsebene müssen jährliche Nährstoffvergleiche der Zu- und Abfuhr gemäß guter fachlicher Praxis und gemäß **Düngeverordnung**² vorgenommen werden. Die Nährstoffvergleiche sind für Stickstoff (N) und Phosphor (P_2O_5) jährlich bis spätestens zum 31. März (der auf den Ablauf des Düngejahres folgt) als Flächen- oder aggregierte Schlagbilanz zu erstellen und in einem jährlich fortgeschriebenen mehrjährigen Nährstoffvergleich zusammenzustellen (Stickstoff dreijährig, Phosphat sechsjährig).

Bei einer überbetrieblichen Verwertung von Wirtschaftsdüngern ist bei deren Übernahme bzw. Abgabe der Nachweis über die Herkunft bzw. den Verbleib zu erbringen (vgl. **Verbringungsverordnung**). Die Belege sind abzulegen. Die übernommenen Wirtschaftsdünger sind bei der Nährstoffbilanzierung zu berücksichtigen.



Nährstoffbilanz, ggf. Abgabe-/Übernahmenachweis Wirtschaftsdünger

3.5 Hygiene

3.5.1 Gebäude und Anlagen

Die Ställe sowie die dazugehörigen Nebenräume, die Außenanlagen inkl. der Verladeeinrichtungen, sämtliche Stalleinrichtungen und Fütterungsanlagen müssen eine ordnungsgemäße Reinigung und Schädlingsbekämpfung ermöglichen. Alle Gebäude und Anlagen müssen sauber sein und sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten.

Schutz der Tierbestände

Stallungen sind durch ein Schild "Tierbestand - Für Unbefugte Betreten verboten" (o. ä.) kenntlich zu machen. Tore, Türen und andere Zugänge müssen den Zutritt unbefugter Personen und das Eindringen von Tieren wirksam unterbinden, die Ein- und Ausgänge der Ställe müssen verschließbar sein.

3.5.2 Betriebshygiene

Ställe und sonstige Haltungseinrichtungen der Tiere dürfen von betriebsfremden Personen nur in Abstimmung mit dem Tierhalter betreten werden.

Betriebsfremden Personen muss ausreichend Schutzkleidung (Einwegkleidung oder betriebseigene Schutzkleidung) zur Verfügung gestellt werden.

Für eine effektive Betriebshygiene sind außerdem nachfolgende Anforderungen umzusetzen:

- Saubere Arbeitskleidung
- Funktionsfähiges Handwaschbecken, Handwaschmittel, Einwegtücher oder saubere Handtücher
- Hygieneschleusen, sofern vorhanden, müssen regelmäßig gereinigt werden.
- Ordnungsgemäße Abfallentsorgung

² Ausgenommen von dieser Forderung sind:

- nicht im Ertrag stehende Dauerkulturen des Wein- und Obstbaus
- Baumschul-, Rebschul-, Baumobstflächen
- ausschließliche Zierpflanzenflächen
- Flächen mit ausschließlicher Weidehaltung und einem Stickstoffanfall bis max. 100 kg N/ha und keiner sonstigen N-Düngung
- Betriebe ohne wesentliche N- und P-Düngung (<50 kg N bzw. <30 kg P_2O_5 /ha und Jahr)
- Betriebe mit einem Wirtschaftsdüngeranfall tierischer Herkunft <500 kg N/Betrieb
- <10 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche und dabei ≤1 ha Gemüse, Hopfen, Erdbeeren und in denen <500 kg N/Betrieb aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft anfallen



Bei der Belieferung und Verladung von Tieren ist darauf zu achten, dass ein betriebsfremder Fahrer das Betriebsgelände, die Stallungen und Laderampen so wenig wie möglich betritt (Schwarz-Weiß-Prinzip) und dafür sorgt, dass Unbefugte die Fahrerkabine und die Ladefläche des Fahrzeugs nicht betreten.

Wenn der Fahrer das Fahrzeug zum Be- oder Entladen verlässt, muss saubere Schutzkleidung angelegt werden.

Spezialisierte Kälbermast

Tierhaltende Betriebe, die Einrichtungen für Touristen oder Camping betreiben, haben diese Einrichtungen von den Tierhaltungen so zu trennen, dass unmittelbarer und mittelbarer Kontakt zwischen Besuchern und Tieren nicht möglich ist. Ein Zutritt zu den Stalleinrichtungen ist im Ausnahmefall gestattet, wenn Schutzkleidung getragen wird, der Zutritt unter Aufsicht erfolgt und ein direkter Kontakt zu den Tieren vermieden wird.

Kein Tier darf Zugang zu Müllhalden oder Hausmüll haben.

3.5.3 Spezielle biosichernde Maßnahmen

Verwendung von Einstreu

Einstreu muss tiergerecht, hygienisch, sauber und trocken sein. Es darf nur Einstreu verwendet werden, die augenscheinlich frei von Pilzbefall ist. Einstreumaterialien sind sorgfältig zu lagern. Zur Lagerung sind auch Feldmieten geeignet. Verunreinigungen sind zu vermeiden. Fortlaufende Maßnahmen zum Schutz vor Schädlingen sind durchzuführen.

Dung, Einstreu und Futterreste

Beim Tiertransport anfallender Dung, Einstreu und Futterreste müssen unschädlich beseitigt werden oder sind so zu behandeln, dass Tierseuchenerreger abgetötet werden.

Spezialisierte Kälbermast

Die Anforderungen für Einstreu gelten auch für die Verwendung von Rindenmulch, Kompost oder Torf.

Holzhäcksel und Sägespäne können verwendet werden, wenn sie aus Kernholz hergestellt und staubarm und chemisch unbehandelt sind. Der kurzzeitige Einsatz von Holzhäcksel oder Sägespänen beim Ein-/Ausställen und beim Tiertransport ist davon nicht betroffen.

Kadaverlagerung

Die Kadaverlagerung muss auf befestigten Flächen und möglichst außerhalb des Stallbereiches vorgenommen werden. Das Kadaverlager muss ausreichend groß bemessen sein.

Rinder sind bis zur Abholung durch Tierkörperbeseitigungsunternehmen abgedeckt zu lagern.

Kadaverabholung

Für die Abholung der Kadaver sind die Lager/Behälter nach Möglichkeit so zu platzieren, dass Fahrzeuge der Tierkörperbeseitigungsunternehmen nicht in die unmittelbare Nähe der Stallungen gelangen.

Auch die zur Abholung der Kadaver bereit gestellten Behälter sollten gegen den Zugriff Unbefugter geschützt sein. Die Standzeiten sind daher so kurz wie möglich zu halten. Nach der Entleerung sollten die Behälter vor erneuter Benutzung ordnungsgemäß gereinigt und desinfiziert werden.

Schädlingsmonitoring und -bekämpfung

Das Schädlingsmonitoring und die Bekämpfung von Schädlingen müssen planmäßig, wirksam und sachgerecht erfolgen. Das Monitoring dient einer regelmäßigen und systematischen Kontrolle, ob Schädlings-



befall, insbesondere von Schadnagern sowie kriechenden und fliegenden Insekten im Betrieb vorliegt. Das kann mit Klebefallen, Köderboxen u. ä. an kritischen Stellen im Betrieb erfolgen.

Plätze für Köderboxen und Schädlingsfallen sind in einem Plan zu dokumentieren, ein Monitoringprotokoll ist anzulegen.

Maßnahmen zur Schädlingsbekämpfung sind zu beschreiben und nachzuweisen. Der Bekämpfungserfolg ist zu dokumentieren.

Die Bekämpfung von Ratten und Mäusen mit *Rodentiziden der 2. Generation* darf nur von sachkundigen Personen ausgeführt werden: entweder durch den Tierhalter, sofern er eine spezielle Sachkunde als berufsmäßiger Verwender nachweisen kann, oder durch einen ausgebildeten Schädlingsbekämpfer.

Eine befallsunabhängige Dauerbeköderung mit Rodentiziden der 2. Generation ist ausschließlich unter Aufsicht ausgebildeter Schädlingsbekämpfer zulässig. Die Verantwortung für diese Dauerbeköderung liegt beim Schädlingsbekämpfer; Tierhalter können in Absprache mit dem zuständigen Schädlingsbekämpfer bestimmte Aufgaben übernehmen, wenn die erforderliche Sachkunde nachgewiesen werden kann.

 Sachkundenachweis für berufsmäßige Verwender gemäß Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung (Vorgabe des Umweltbundesamtes: u.a. ausgebildete Landwirte bzw. vergleichbarer Nachweis); Monitoringprotokolle, Bekämpfungspläne, Köderpläne, angewendete Mittel

Quarantäne

Werden neue Tiere in einen Bestand aufgenommen, ist zu entscheiden, ob zur Verhinderung der Einschleppung von Krankheiten eine Quarantäne notwendig ist oder ob die Tiere direkt in den Bestand eingliedert werden können.

3.5.4 Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen

Zwischen der Ausstallung und der Wiederbelegung muss der frei gewordene Stall/das Stallabteil einschließlich der Einrichtungen und Gerätschaften sachgemäß gereinigt werden, so wie es das Haltungssystem zulässt. Reinigungs- und Desinfektionsmittel sind sachgerecht zu verwenden und zu lagern.

Viehladestellen, Laderampen, Räume für die vorübergehende Unterkunft oder Vermarktung von Tieren, Zu- und Abtriebswege, Plätze zum Be- und Entladen sowie die dort benutzten Gerätschaften müssen nach jeder zusammenhängenden Benutzung gereinigt und desinfiziert werden.

Bei überbetrieblich genutzten Transportfahrzeugen oder Gerätschaften sind diese im abgebenden Betrieb zu reinigen und ggf. zu desinfizieren.

 Reinigungsplan, Verfahrensanweisung, ggf. Aufzeichnungen über Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen

3.6 Tierschutzgerechte Haltung

Einhaltung der Tierschutzvorschriften

Grundlage für die Überprüfung der tierschutzgerechten Haltung sind die rechtlichen Regelungen, insbesondere das **Tierschutzgesetz** und die **Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung**.

3.6.1 [K.O.] Überwachung und Pflege der Tiere

Alle Tiere sind nach guter fachlicher Praxis zu betreuen und zu pflegen. Die dafür verantwortlichen Personen müssen über die erforderlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Qualifikationen verfügen.

Hinweis: Jeder Tierhalter und sämtliche Mitarbeiter sollten sich regelmäßig fortbilden.



Die für die Fütterung und Pflege verantwortlichen Personen müssen das Befinden der Tiere mindestens täglich durch direkte Beobachtung überprüfen. Tote Tiere sind unverzüglich zu entfernen und die Kadaver ordnungsgemäß zu lagern. Soweit erforderlich sind abgestoßene, aggressive, schwache, kranke oder verletzte Tiere unverzüglich abzusondern, zu behandeln oder tierschutzgerecht zu töten. Entsprechende Unterbringungsmöglichkeiten zur Genesung dieser Tiere sind vorzuhalten. Die Buchten für kranke und verletzte Tiere müssen mit trockener und weicher Einstreu oder Unterlage versehen sein. Ggf. ist ein Tierarzt hinzuzuziehen, insbesondere wenn Hinweise für das Vorliegen einer Bestandserkrankung festgestellt werden (z. B. bei erhöhtem Verlustgeschehen) oder ein Seuchenverdacht besteht.

Kontrollkriterien für die Beurteilung der Tiergesundheit sind u. a.

- Tierverteilung auf der nutzbaren Fläche
- Futter- und Wasseraufnahme
- Fortbewegung der Tiere
- Frequenz und Art der Atmung
- Beschaffenheit des Fells
- Veränderungen an Augen und Nasenöffnungen
- Kotbeschaffenheit

Es muss sichergestellt sein, dass alle Rinder mit Futter und Wasser in ausreichender Menge und Qualität versorgt werden. Alle Rinder müssen jederzeit Zugang zu Wasser in ausreichender Menge (ad libitum) und Qualität haben (Ausnahme: Wasserversorgung Kälber erst ab zwei Lebenswochen).

Die Fütterungs- und Tränkeinrichtungen müssen außerdem so beschaffen und angeordnet sein, dass Verunreinigungen des Futters und des Wassers sowie Auseinandersetzungen zwischen Tieren auf ein Mindestmaß begrenzt werden.

Außerdem muss sichergestellt sein, dass die Durchflussmenge der Tränke so hoch ist, dass Rinder tiergerecht saufen können (Empfehlung für ausgewachsene Tiere: Tränke (insbesondere kleinere Schalentränken ohne Wasservorrat) mit Wasserzufluss von 20 Litern pro Minute).

Auch bei Weidehaltung ist eine regelmäßige Kontrolle auf Tiergesundheit, Futter- und Wasserversorgung erforderlich. Angemessene bzw. vorgeschriebene Wartezeiten bei der Beweidung nach Dünge- und Pflanzenschutzmaßnahmen sowie beim turnusmäßigen Beweiden (Weideumtrieb) sind einzuhalten.

3.6.2 **[K.O.]Umgang mit den Tieren beim Verladen**

Personen, die Tiere verladen, müssen geschult oder qualifiziert sein und dürfen bei der Verladung keine Gewalt anwenden. Sie dürfen die Tiere nicht unnötig verängstigen oder ihnen unnötige Verletzungen oder Leiden zufügen. Es muss dafür gesorgt werden, dass das Wohlbefinden der Tiere während des Verladens möglichst wenig beeinträchtigt wird.

Es ist verboten,

- Tiere zu schlagen oder zu treten.
- auf besonders empfindliche Körperteile Druck auszuüben, der für die Tiere unnötige Schmerzen oder Leiden verursacht.
- Tiere mit mechanischen Vorrichtungen, die am Körper befestigt sind, hochzuwinden.
- Tiere an Kopf, Ohren, Hörnern, Beinen, Schwanz oder Fell zu zerren oder zu ziehen.
- Treibhilfen mit spitzen Enden zu verwenden.
- Tiere an Hörnern oder Nasenringen anzubinden.

Treibhilfen wie Treibbretter oder Treibpaddel dürfen nur tierschonend verwendet werden. Der Einsatz von elektrischen Treibhilfen ist zu vermeiden. Sie dürfen allenfalls bei ausgewachsenen Rindern eingesetzt werden, die jede Fortbewegung verweigern, und nur unter der Voraussetzung, dass die Tiere genügend Freiraum zur Vorwärtsbewegung haben. Es dürfen nur Stromstöße von maximal einer Sekunde in ange-



messenen Abständen und nur an den Muskelpartien der Hinterviertel verabreicht werden. Sie dürfen nicht wiederholt werden, wenn das Tier nicht reagiert.

Mit folgenden Tieren muss getrennt umgegangen werden; sie müssen getrennt transportiert werden:

- Tiere unterschiedlicher Arten³
- Tiere mit beträchtlichem Größen- oder Altersunterschied³
- geschlechtsreife männliche Tiere getrennt von weiblichen Tieren³
- behornte Tiere getrennt von unbehornten Tiere
- rivalisierende Tiere
- angebundene Tiere getrennt von nicht angebondenen Tieren

Anforderungen zur Anbindung beim Transport eigener Tiere

Während des Transports gilt generell, dass Vorrichtungen zur Anbindung bereitgehalten werden müssen. Werden Rinder angebunden, so müssen die Seile, Gurte oder Anbindemittel

- stark genug sein, damit sie unter normalen Transportbedingungen nicht reißen.
- so konzipiert sein, das sich die Tiere nicht strangulieren oder verletzen und schnell befreit werden können.

3.6.3 Transportfähigkeit

Niemand darf eine Tierbeförderung durchführen oder veranlassen, wenn den Tieren dabei Verletzungen oder unnötige Leiden zugefügt werden. (vgl. **Tiertransportverordnung: Verordnung (EG) Nr. 1/2005** und **Tierschutztransportverordnung (TierSchTrV)**).

Der Transport der Tiere zum Bestimmungsort sollte ohne Verzögerungen erfolgen. Tiere dürfen nur transportiert werden, wenn sie transportfähig sind und ihnen unnötige Leiden und Schmerzen erspart bleiben. Die Transportfähigkeit der Tiere ist vor dem Verladen zu prüfen.

Hinweis: Verantwortlich hierfür sind sowohl der abgebende Tierhalter als auch der Transporteur.

Transportunfähig sind Tiere, die aufgrund einer Krankheit, Verletzung oder körperlichen Schwäche sich nicht aus eigener Kraft in das Transportmittel gelangen können.

Verletzte Tiere und Tiere mit physiologischen Schwächen oder pathologischen Zuständen gelten als nicht transportfähig. Dazu zählen Tiere, die

- festliegen oder nach Ausgrätschen nicht oder nur unter starken Schmerzen gehen können
- Gliedmaßen- oder Beckenfrakturen aufweisen
- starke Blutungen aufweisen
- gestörtes Allgemeinbefinden zeigen oder
- offensichtlich längere Zeit unter anhaltenden starken Schmerzen leiden.

Ein Transportverbot gilt vor allem in folgenden Fällen:

- Die Tiere können sich nicht schmerzfrei oder ohne Hilfe bewegen.
- Die Tiere haben große, tiefe Wunden oder schwere Organvorfälle.
- Es handelt sich um trächtige Tiere in fortgeschrittenem Trächtigkeitsstadium (90 % oder mehr) oder um Tiere, die vor weniger als sieben Tagen niedergekommen sind.
- Es handelt sich um neugeborene Säugetiere, deren Nabelwunde noch nicht vollständig verheilt ist.
- Generell dürfen Kälber erst nach vollständigem Verheilen der Nabelwunde transportiert werden. Kälber, die weniger als 14 Tage alt sind, dürfen innerstaatlich nicht transportiert werden, es sei denn, die Tiere werden über eine Strecke von weniger als 100 km befördert.

³ Diese Bestimmungen gelten nicht, wenn die Tiere in verträglichen Gruppen aufgezogen wurden und aneinander gewöhnt sind. Sie gelten ebenfalls nicht, wenn die Trennung den Tieren Stress verursachen würde oder in Fällen, in denen weibliche Tiere nicht entwöhnte Jungtiere mitführen.



Ausnahmen gelten in folgenden Fällen:

- Die Tiere sind nur leicht verletzt oder leicht krank, und der Transport würde für sie keine zusätzlichen Leiden verursachen.
- Die Tiere werden unter tierärztlicher Überwachung zum Zwecke oder nach einer medizinischen Behandlung oder einer Diagnosestellung befördert. Transporte dieser Art sind jedoch nur zulässig, soweit den betreffenden Tieren keine unnötigen Leiden zugefügt werden.
- Die Tiere wurden die einem im Rahmen der Tierhaltungspraxis üblichen tierärztlichen Eingriff unterzogen, wobei die Wunden vollständig verheilt sein müssen.

Tieren, die transportiert werden sollen, dürfen keine Beruhigungsmittel verabreicht werden, es sei denn, dies ist unbedingt erforderlich für das Wohlbefinden der Tiere, und dann nur unter tierärztlicher Kontrolle.

Bestehen Zweifel über die Transportfähigkeit, so ist ein Tierarzt hinzuzuziehen, der die Transportfähigkeit schriftlich bescheinigt.

3.6.4 Tiertransport

Der Transport von Tieren innerhalb des QS-Systems darf nur von QS-lieferberechtigten Tiertransporteuren durchgeführt werden. Dies können entweder QS-lieferberechtigte Tierhalter oder gewerbliche Tiertransportunternehmen mit QS-Lieferberechtigung sein.

Transportiert ein Tierhalter eigene Tiere (mit eigenen oder geliehenen Fahrzeugen), so sind die Anforderungen des ⇒ Kapitels 3.8. einzuhalten.

Beauftragt ein Tierhalter selbst einen Tiertransport, so darf nur ein Transporteur eingesetzt werden, der QS-lieferberechtigt ist.

Bei der Anlieferung von QS-Tieren auf den tierhaltenden Betrieb muss überprüft werden, dass der Transporteur eine QS-Lieferberechtigung hat. Alle lieferberechtigten Tiertransporteure sind in der Software-Plattform unter **www.qs-plattform.de** (Systempartnersuche) abrufbar.



Lieferschein, Transportbegleitpapiere

3.6.5 [K.O.] Allgemeine Haltungsanforderungen

Im QS-System sind sowohl Stall- als auch Freilandhaltung möglich. Jede Haltungsform muss nach Bauweise, Material, technischer Ausstattung und Zustand so beschaffen sein, dass von ihr keine vermeidbaren Gesundheitsschäden ausgehen und keine Verhaltensstörungen verursacht werden.

Den Tieren muss ausreichend Schutz vor widrigen Witterungseinflüssen gewährt werden.

Kälber dürfen gemäß **Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung** nicht angebunden oder sonst festgelegt werden. Dies gilt nicht, wenn die Kälber in Gruppen gehalten werden, und zwar für jeweils längstens eine Stunde im Rahmen des Fütterns mit Milch oder Milchaustauschertränke, und die Vorrichtungen zum Anbinden oder zum sonstigen Festlegen den Kälbern keine Schmerzen oder vermeidbare Schäden bereiten.

Spezialisierte Kälbermast

Bei der Aufstallung der Mastkälber ist zu beachten, dass die Einstallung zu einer Mastgruppe maximal über einen Zeitraum von drei Wochen erfolgen darf. Tiere dürfen spätestens drei Monate vor der geplanten Schlachtung nicht mehr in einen anderen Betrieb verbracht werden.

3.6.6 Stallböden

Stallböden und Treibgänge müssen im Aufenthaltsbereich der Tiere rutschfest und trittsicher sein.

Liegeflächen in Laufställen sind trocken und sauber zu halten.



Kälber im Alter von bis zu zwei Wochen dürfen nur in Ställen gehalten werden, wenn ihnen eine mit Stroh oder ähnlichem Material eingestreute Liegefläche zur Verfügung steht. Bei Kälbern bis zu einem Alter von sechs Monaten darf, sofern es sich um einen Spaltenboden handelt, die Spaltenweite höchstens 2,5 cm, bei elastisch ummantelten Balken oder bei Balken mit elastischen Auflagen höchstens 3 cm betragen, mit einer Toleranz von 0,3 cm. Die Auftrittsweite der Balken muss mindestens 8 cm betragen.

Hinweis: Bei älteren Rindern sollte die Schlitzweite 3,6 cm nicht überschreiten; die Auftrittsweite sollte rund 10 cm betragen.

3.6.7 Stallklima, Temperatur, Lärmbelastigung, Lüftung

Ställe müssen erforderlichenfalls wärmedämmend und so ausgestattet sein, dass Zirkulation, Staubgehalt, Temperatur, relative Feuchte, Gaskonzentration der Luft und die Lärmbelastigung in einem Bereich gehalten werden, der für die Tiere unschädlich ist.

Stalltemperatur

Im Liegebereich der Rinder sollte die Lufttemperatur 25 °C möglichst nicht überschreiten.

Lärmbelastigung

Lärmbelastigungen von technischen Anlagen müssen im Aufenthaltsbereich der Tiere auf ein Mindestmaß begrenzt sein. Dauernder und plötzlicher Lärm ist zu vermeiden. Ein Geräuschpegel von 85 db(A) sollte dauerhaft nicht überschritten werden.

Lüftung

Im Aufenthaltsbereich der Tiere sollten je Kubikmeter Luft folgende Werte dauerhaft nicht überschritten sein:

Tab. 1: Maximalwerte an Gasen [cm³]/Kubikmeter Luft

Gas	Maximalwerte
Ammoniak	20 cm ³
Kohlendioxid	3.000 cm ³
Schwefelwasserstoff	5 cm ³

3.6.8 Beleuchtung

Die tägliche Beleuchtungsintensität und Beleuchtungsdauer ist bei Tieren, die in Ställen untergebracht sind, für die Deckung der ihrer Art entsprechenden Bedürfnisse sicherzustellen; bei hierfür unzureichendem natürlichem Lichteinfall muss der Stall entsprechend künstlich beleuchtet werden.

Im Aufenthaltsbereich der Kälber ist eine Lichtstärke von mindestens 80 Lux sicherzustellen.

3.6.9 Platzangebot

Rind

In Laufställen müssen ausreichend Liegeflächen vorhanden sein.

Kälber

Kälber im Alter von zwei bis acht Wochen dürfen einzeln nur in Boxen gehalten werden, wenn:

- die Box
 - bei innen angebrachtem Trog mindestens 180 cm
 - bei außen angebrachtem Trog mindestens 160 cm lang ist und



- die frei verfügbare Boxenbreite
 - bei Boxen mit bis zum Boden und über mehr als die Hälfte der Boxenlänge reichenden Seitenbegrenzungen mindestens 100 cm und
 - bei anderen Boxen mindestens 90 cm beträgt.
 - Kälber über acht Wochen dürfen nur in Gruppen gehalten werden. Entsprechend seinem Lebendgewicht muss hierbei jedem Kalb mindestens eine uneingeschränkt benutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen:

Kälber dürfen in einer Gruppe bis zu drei Tieren nur in einer Bucht gehalten werden, die im Falle

- von Kälbern im Alter von bis acht Wochen 4,5 m²,
- von Kälbern von über acht Wochen 6 m² Mindestbodenfläche hat.

Rind und Kälber

Tab. 2: Mindestbodenfläche [m²]/Rind [kg Lebendgewicht] (für Gruppenhaltung)

Gewichtsbereich	Mindestfläche
bis 150 kg	1,5 m ²
von 150 kg bis 220 kg	1,7 m ²
von 220 kg bis 400kg	1,8 m ²
über 400 kg	2,2 m ²

3.6.10 [K.O.] Alarmanlage

In Ställen, in denen die Lüftung von einer elektrisch betriebenen Anlage abhängig ist, muss eine Alarmanlage zur Meldung eines Stromausfalls vorhanden sein, die unabhängig vom Stromnetz funktioniert. Die Alarmanlage muss in technisch erforderlichen Abständen auf ihre Funktionsfähigkeit geprüft werden. Diese Funktionsprüfung sollte protokolliert werden.

 Protokoll Funktionsprüfung

3.6.11 Notstromaggregat

Für Haltungseinrichtungen, in denen bei Stromausfall eine ausreichende Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser nicht sichergestellt ist, muss ein Notstromaggregat bereitstehen. Dies gilt insbesondere für Tierhaltungen mit Wassereigenversorgungsanlagen. Notstromaggregate müssen in technisch erforderlichen Abständen auf ihre Funktionsfähigkeit geprüft werden. Diese Funktionsprüfung sollte protokolliert werden.

 Protokoll Funktionsprüfung

In Ställen, in denen die Lüftung von einer elektrisch betriebenen Anlage abhängig ist, muss eine Ersatzvorrichtung, die bei Ausfall der Anlage einen ausreichenden Luftaustausch gewährleistet, vorhanden sein. Ist ein Notstromaggregat erforderlich, müssen die technischen Gegebenheiten vorhanden sein, ein Notstromaggregat anzuschließen.

Wenn das Notstromaggregat im Bedarfsfall von Dritten entliehen wird, ist vertraglich zu vereinbaren, dass die Bereitstellung des Notstromaggregats sowie dessen Funktionsfähigkeit zu jeder Zeit garantiert ist.

3.6.12 Anforderungen an die Ver- und Entladeeinrichtungen für den Transport

Anlagen zum Ver- und Entladen von Tieren einschließlich des Bodenbelags müssen so konstruiert, gebaut, in Stand gehalten und verwendet werden, dass Verletzungen, Leiden, Erregung und Stress während



der Verladung vermieden bzw. auf ein Mindestmaß beschränkt werden und die Sicherheit der Tiere gewährleistet ist. Trittflächen müssen rutschfest sein.

Für das Ver- und Entladen der Tiere sind geeignete Vorrichtungen vorzuhalten, so dass die Tiere ohne zu rutschen und ohne Mühen hinauf- und hinabsteigen können. Bei Kälbern darf ein Neigungswinkel von 20 Grad (36,4 %) und bei Rindern ein Neigungswinkel von 26 Grad (48,8 %) nicht überschritten werden. Bei Rampenanlagen müssen Schutzgeländer vorhanden sein, damit die Tiere nicht seitlich entweichen können. Beträgt der Neigungswinkel der Rampen mehr als 10 Grad (17,6 %), ist die Verladeeinrichtung mit einer Vorrichtung, wie z. B. Querlatten zu versehen, die es den Tieren ermöglicht, risikofrei und ohne Mühen hinauf- oder hinabzusteigen.

Beträgt die Verladehöhe mehr als 50 cm beträgt oder werden die Tiere nicht einzeln geführt, ist die Verladeeinrichtung mit einem geeigneten Seitenschutz zu versehen, so dass die Tiere ihn nicht überwinden, keine Gliedmaßen herausstrecken und sich nicht verletzen können.

Beim Ver- und Entladen muss eine angemessene Beleuchtung gewährleistet sein.

3.7 Monitoringprogramme und Befunddaten

Futtermittelmonitoring bei selbstmischenden Betrieben

Jeder Betrieb, der Primärerzeugnisse als Futtermittel einsetzt oder Futtermittel selbst mischt, unterliegt dem Futtermittelmonitoring (Definition Selbstmischer ⇒ Kapitel 4.3). Auf selbstmischenden tierhaltenden Betrieben sind jährlich entsprechend den Kontrollplänen für die Landwirtschaft (**Leitfaden Futtermittelmonitoring**) Proben zu ziehen und untersuchen zu lassen. Die Organisation des Futtermittelmonitorings einschließlich der Aufstellung des Prüfplans zur Kontrolle der Futtermittel sowie die Auswahl der Betriebe, bei denen eine Futtermittelprobe gezogen werden soll, obliegt dem Bündler und wird dort überprüft.

Bezieht ein Tierhalter Lebensmittel aus dem Lebensmitteleinzelhandel (z. B. Speiseöl) und setzt diese in der Tierfütterung ein, sind diese Lebensmittel als eigenerzeugte Futtermittel zu sehen und in den landwirtschaftlichen Kontrollplan zu integrieren.

Werden im Ausnahmefall Altbrot oder Backwaren bezogen, für die im Einzelfall die Zweckbestimmung als Futtermittel nicht erkennbar ist, oder der landwirtschaftliche Betrieb Altbrot oder Backwaren aufbereitet, so ist für den abgebenden Backbetrieb keine QS-Zertifizierung notwendig. In diesem Fall wird der Tierhalter als Selbstmischer eingestuft und muss am Futtermittelmonitoring teilnehmen.

Tierhalter, die ausschließlich zugekaufte QS-Alleinfuttermittel verfüttern, müssen nicht am Futtermittelmonitoring teilnehmen. Bei Betrieben, die für QS-Ackerbau, Grünlandnutzung oder Feldfutterproduktion QS-zertifiziert sind, wird die selbst produzierte Futtermittelmenge bei der Berechnung des Kontrollplans nicht berücksichtigt. In diesen Betrieben können aber dennoch Proben für das Futtermittelmonitoring gezogen werden.

3.7.1 Mastkälber: Rückstandskontroll-Programm

Mastkälber (Rinder bis zum Alter von acht Monaten) unterliegen Rückstandskontrollen u. a. auf Beta-Agonisten, künstliche und natürliche Hormone sowie andere kritische Substanzen, wie z. B. Chloramphenicol. Mastkälberhalter müssen die Aufstallung der Tiere spätestens nach sechs Wochen an den Bündler melden. Dieser organisiert die Probenahme, die von unabhängigen Instituten gemäß Rückstandskontrollplan für Mastkälber durchgeführt werden. Die Ergebnisse der Rückstandskontrollen sind vom Tierhalter zu dokumentieren.



⇒ Anlage 6.1 Rückstandskontrollprogramm bei Mastkälbern



Ergebnisse der Rückstandskontrollen, Zertifikat

3.7.2 Mastkälber: Antibiotikamonitoring: Dokumentation des Therapieindex

Mastkälber haltende Betriebe müssen am Antibiotikamonitoring teilnehmen. Die Anforderungen sind im **Leitfaden Antibiotikamonitoring Rind** festgelegt.

In der Antibiotika-Datenbank werden alle Antibiotikaverschreibungen erfasst und den behandelten Tieren zugeordnet. Der Tierhalter muss unter Angabe des Datums Zu- und Abgänge von Tieren sowie Angabe zum verschreibenden Tierarzt an den Bündler melden. Der Bündler gibt die Daten in die Datenbank ein. Tierhalter müssen den Bündler umgehend über Änderungen informieren.

Verschreibungen von Antibiotika dürfen nur von Tierärzten vorgenommen werden, die in der Antibiotika-Datenbank registriert sind. Tierhalter sind verpflichtet, alle Arzneimittel nur nach Anweisung des verschreibenden Tierarztes vorzunehmen.

Werden für einen Kälbermastbetrieb in einem Kalenderquartal keine Antibiotika abgegeben, ist dies aktiv durch den Tierhalter in der Datenbank zu bestätigen. Er kann damit auch seinen Tierarzt oder den Bündler betrauen. Die Verantwortung bleibt aber beim Tierhalter. Jeder Tierhalter erhält von seinem Bündler die Zugangsdaten zur Antibiotikadatenbank und wird über den Infobrief regelmäßig über den Therapieindex informiert. Der Therapieindex ist zumindest für die letzten vier Quartale zu dokumentieren oder elektronisch vorzuweisen.



Antibiotikainfobrief, Antibiotikadatenbank

Hinweis: Alle anderen Rinderhalter können am QS-Antibiotikamonitoring freiwillig teilnehmen.

3.8 Tiertransport

Wenn ein Tierhalter eigene Tiere mit eigenen (oder dazu geliehenen) Fahrzeugen transportiert, sind nachfolgenden Vorgaben einzuhalten, unabhängig davon ob es sich um Transporte innerhalb des Betriebes, zu anderen landwirtschaftlichen Betrieben oder z. B. zu Schlachtunternehmen handelt.

3.8.1 Anforderungen an den Transport von Tieren

Es muss dafür gesorgt werden, dass das Wohlbefinden der Tiere während des gesamten Verladens und Transports (bis zur Entladung des letzten Tieres) nicht beeinträchtigt wird. Alle Tiertransportfahrzeuge müssen mit geeigneter und vorausschauender Fahrweise bewegt werden, die die Verletzungsgefahr minimiert.

Für den Fall, dass Tiere während des Transports erkranken oder sich verletzen, müssen sie von den anderen Tieren abgesondert werden und ggf. so schnell wie möglich von einem Tierarzt untersucht und behandelt und unter Vermeidung unnötiger Leiden erforderlichenfalls notgeschlachtet oder notgetötet werden.

Zwischen dem Abschluss des Verladevorgangs und der Abfahrt darf es nicht zu unnötigen Verzögerungen kommen.

3.8.2 Anforderungen an das Transportmittel

Straßenfahrzeuge müssen angemessene Ver- und Entladevorrichtungen mitführen. Die Fahrzeuge sowie Trennwände müssen technisch und hygienisch in einwandfreiem Zustand sein. Sie müssen so konstruiert, verwendet und instandgehalten sein, dass Verletzungen und Leiden der Tiere vermieden werden und die Sicherheit der Tiere gewährleistet ist. Zudem müssen sie den Einwirkungen durch die Tiere standhalten.



Der Zustand der Fahrzeuge und Trennwände muss eine ordnungsgemäße Reinigung und Desinfektion ermöglichen.

Werden Tiere mit Zwischendecks übereinander auf ein Transportmittel verladen, so sind alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um

- zu vermeiden, dass die Tiere auf den unteren Ebenen von den über ihnen eingestellten Tieren mit Urin und Kot verunreinigt werden, und um
- sicherzustellen, dass die Belüftung nicht behindert wird.

Es müssen Vorrichtungen zur Anbindung bereitgehalten werden. Die Anbindevorrichtungen dürfen allerdings nur verwendet werden, wenn den Tieren hierdurch keine Schmerzen, Leiden oder Schäden entstehen können. Seile, Gurte und Anbindemittel müssen stark genug sein, um den zu erwartenden Belastungen standzuhalten und so konzipiert sein, dass die Tiere sich nicht strangulieren oder verletzen und schnell befreit werden können.

Wände und Dach

Die Tiere müssen stets vor Wetterunbilden, Extremtemperaturen und Klimaschwankungen geschützt sein.

Die Fahrzeuge müssen so beschaffen sein, dass die Tiere nicht entweichen oder herausfallen und dass die Tiere den Belastungen durch Bewegungen des Transportmittels standhalten können.

Trennwände müssen in ausreichender Anzahl vorhanden und fest genug sein, um dem Gewicht der Tiere standhalten zu können. Sie müssen so konzipiert sein, dass sie schnell und leicht versetzt werden und möglichst nicht überwunden werden können.

Belüftung

Für die Rinder muss eine angemessene und ausreichende Frischluftzufuhr gewährleistet sein, damit den Bedürfnissen der Tiere unter Berücksichtigung ihrer Anzahl sowie den Witterungsbedingungen in vollem Umfang Rechnung getragen wird.

Innerhalb des Laderaums und auf jedem Zwischendeck muss genügend Platz zur Verfügung stehen, damit eine angemessene Luftzirkulation über den stehenden Tieren gewährleistet ist, wobei ihre natürliche Bewegungsfreiheit auf keinen Fall eingeschränkt werden darf.

Boden und Einstreu

Der Boden muss rutschfest sein. Diese Bodenfläche muss so beschaffen sein, dass das Ausfließen von Kot und Urin auf ein Mindestmaß beschränkt wird.

Alle Rinder müssen ausreichend mit Einstreu oder gleichwertigem Material versorgt werden, so dass die Exkremente angemessen absorbiert werden.

Tierkontrolle

Fahrzeuge müssen zur Kontrolle der Tiere zugänglich sein. Dabei muss eine zur Kontrolle der Tiere während des Transports ausreichende Lichtquelle vorhanden sein. Es kann auch eine mobile Lichtquelle verwendet werden.

Spezielle Anforderungen für Tiertransporte über 50 km

Fahrzeuge, in denen Tiere über 50 km weit transportiert werden, müssen eine deutlich lesbare und sichtbare Beschilderung tragen, dass sie mit „Lebenden Tieren“ beladen sind.



3.8.3 [K.O.] Platzangebot beim Transport

Die Tiere müssen ihrer Größe entsprechend über ausreichend Bodenfläche und Standhöhe verfügen.

Während des Transports muss jedem Tier ein uneingeschränkter Raum zur Verfügung stehen, so dass die Tiere in ihrer natürlichen aufrechten Haltung stehen und alle Tiere gleichzeitig liegen können. Das Platzangebot muss mindestens den nachfolgenden Werten entsprechen.

Tab. 3: Platzangebot für Rinder beim Straßentransport

Kategorie	Ungefähres Gewicht [kg]	Fläche [m ² /Tier]
Zuchtkälber	50-55	0,30-0,40
Mittelschwere Kälber	110	0,40-0,70
Schwere Kälber	200	0,70-0,95
Mittelgroße Rinder	325	0,95-1,30
Ausgewachsene Rinder	550	1,30-1,60
Sehr große Rinder	>700	>1,60

Bis zu 25 Kälber oder bis zu sechs erwachsene Rinder bei Querverladung oder bis zu acht erwachsene Rinder beim Transport in der Gruppe sind beim Straßentransport jeweils durch eine stabile Trennvorrichtung abzutrennen.

Bei innerstaatlichem Transport dürfen geschlechtsreife männliche Rinder in Gruppen nur befördert werden, wenn die lichte Raumhöhe bei Straßentransporten auf höchstens 50 cm über dem Widerrist des höchsten Tieres begrenzt ist.

Die Gruppengröße kann beim innerstaatlichen Transport bei Rindern mit einem Lebendgewicht von jeweils über 70 kg um bis zu 20 % überschritten werden, soweit Tiere zusammen befördert werden, die mindestens sieben Tage vor Beginn des Transports am Ort der Versendung als Gruppe gehalten worden sind.

Dokumentation

Die Einhaltung des Platzbedarfs (Ladedichte) ist zu dokumentieren.



Lieferpapiere, Dokumentation der Ladedichte

3.8.4 Reinigung und Desinfektion von Transportmitteln

Fahrzeuge und beim Transport benutzte Gerätschaften sind nach jedem Transport, spätestens jedoch nach Ablauf von 29 Stunden seit Beginn des Transportes, zu reinigen und zu desinfizieren.

Fahrzeuge, mit denen Tiere zu Viehladestellen, Sammelstellen oder Schlachtstätten verbracht worden sind, müssen, bevor sie diese verlassen, gereinigt und desinfiziert werden.

Vor der Beladung hat der Fahrer zu überprüfen, ob das Fahrzeug ordnungsgemäß gereinigt und desinfiziert ist. Nur dann darf die Fahrt angetreten werden.

Desinfektionskontrollbuch (für Tiertransporte über 50 km)

Der Fahrer eines Viehtransportfahrzeuges hat – für jedes Fahrzeug gesondert (d.h. getrennt für Zugmaschine und Anhänger) – ein Desinfektionskontrollbuch mitzuführen, das folgende Angaben enthält:



- Tag des Transportes.
- Art der beförderten Tiere.
- Ort und Tag der Reinigung und Desinfektion des Fahrzeuges.
- Handelsname des verwendeten Desinfektionsmittels.

 Desinfektionskontrollbuch

3.8.5 Lieferpapiere

Für die Anlieferung an den Abnehmer (Mastbetrieb, Schlachthof etc.) müssen in den Lieferpapieren (Lieferschein) folgende Angaben zur Identifikation der Tiere und des Transporteurs (=anliefernden Tierhalters) aufgeführt werden:

- Stückzahl
- Tierart
- Kennzeichnung der Tiere (Ohrmarke)
- VVVO-Nummer des Absenders (also des tierhaltenden Betriebs)
- Sowohl der Absender der Tiere als auch der Abnehmer müssen jeweils eine Kopie oder einen Durchschlag des Lieferpapiers haben.

 Lieferpapiere

Hinweis: Gemäß den rechtlichen Anforderungen muss für Schlachttiere die **Lebensmittelketteninformation** (z.B. Standarderklärung) vom Tierhalter erstellt werden, die an den Schlachthof übermittelt werden muss. Die Vorlage der Lebensmittelketteninformation ist Voraussetzung für die Annahme der Tiere. Die Anmeldung zur Schlachtung sollte in Abstimmung mit dem Schlachthof rechtzeitig erfolgen. Die Lebensmittelketteninformation kann mit den Lieferpapieren kombiniert werden.

Hinweis: Der Tiertransporteur fungiert als Überbringer der Begleitpapiere.

3.8.6 **[K.O.]**Zeitabstände für das Füttern und Tränken sowie Beförderung und Ruhezeiten (für Transporte über 50 km)

Während der Beförderung sind die Rinder je nach Alter in angemessenen Zeitabständen mit Futter und Wasser zu versorgen, und sie müssen ruhen können. Wenn nicht anders festgelegt (s. Ausführungen unten), sind die Rinder mindestens alle 24 Stunden zu füttern und mindestens alle 12 Stunden zu tränken. Futter und Wasser müssen von guter Qualität sein und den Tieren so zugeführt werden, dass Verunreinigungen auf ein Mindestmaß beschränkt sind. Es ist gebührend zu berücksichtigen, dass sich die Tiere an die Art des Fütterns und Tränkens erst gewöhnen müssen.

Die Beförderungsdauer für Rinder darf nicht mehr als acht Stunden betragen.

Die maximale Beförderungsdauer von acht Stunden kann für Rinder verlängert werden, sofern zusätzliche Anforderungen für lange Beförderungen (⇒ Kapitel 4.3. Begriffe und Definitionen) von Rindern erfüllt sind. Die Zeitabstände für das Tränken und Füttern sowie Beförderungsdauer und Ruhezeiten sind dann wie folgt:

- Kälber müssen mehr als 14 Tage alt sein, wenn diese nicht von ihren Muttertieren begleitet werden.
- Kälber, die noch nicht abgesetzt sind und mit Milch ernährt werden, müssen nach einer Beförderungsdauer von 9 Stunden eine ausreichende, mindestens einstündige Ruhepause erhalten, insbesondere damit sie getränkt und nötigenfalls gefüttert werden können. Nach dieser Ruhepause kann die Beförderung für weitere 9 Stunden fortgesetzt werden.
- Alle anderen Rinder müssen nach einer Beförderungsdauer von 14 Stunden eine ausreichende, mindestens einstündige Ruhepause erhalten, insbesondere damit sie getränkt und nötigenfalls gefüttert werden können. Nach dieser Ruhepause kann die Beförderung für weitere 14 Stunden fortgesetzt werden.
- Nach der festgesetzten Beförderungsdauer müssen die Tiere entladen, gefüttert und getränkt werden und eine Ruhezeit von mindestens 24 Stunden erhalten.



Dokumentation

Die Einhaltung der Beförderungsdauer und der Ruhezeiten ist zu dokumentieren.

-  Aufzeichnungen zu Beförderungsdauer und Ruhezeiten, Fahrtenbuch, Dokumentation über Tierversorgung, Lieferpapiere

3.8.7 Transportpapiere (für Tiertransporte über 50 km)

Personen, die Tiere transportieren, sind verpflichtet, im Transportmittel Papiere (Transportkontrollbuch) mitzuführen, die folgende Angaben enthalten:

- Tag und Uhrzeit des Beginns der Beförderung
- voraussichtliche Dauer der geplanten Beförderung
- Herkunft und Eigentümer der Tiere
- Versandort
- vorgesehener Bestimmungsort
- Beschreibung der Tiere (z.B. Tierart, Gattung)

Die Daten sind jeweils vor Beginn des Transports einzutragen.

-  Transportpapiere, Transporterklärung

3.8.8 [K.O.] Befähigungsnachweis Fahrer/Betreuer (für Tiertransporte über 65 km)

Alle Fahrer und Begleitpersonen, die Transporte über eine Entfernung von mehr als 65 km durchführen, müssen in angemessener Weise geschult oder qualifiziert sein und einen Befähigungsnachweis erbringen. Straßenfahrzeuge, auf denen Rinder befördert werden, dürfen nur von Personen gefahren oder von Betreuern begleitet werden, die über einen Befähigungsnachweis verfügen; auch Personen, die als Betreuer auf dem Fahrzeug tätig sind, müssen im Besitz dieses Nachweises sein.

Der Befähigungsnachweis muss beim Transport mitgeführt werden. Eine Kopie muss auf dem Betrieb vorliegen (vgl. **Tiertransportverordnung VO (EG) Nr. 1/2005**).

-  Befähigungsnachweis Fahrer/Betreuer

Hinweis: Für Personen, die Tiere über eine Strecke von maximal 65 km transportieren (gerechnet ab dem Versandort bis zum Bestimmungsort), ist kein Befähigungsnachweis erforderlich.

3.8.9 [K.O.] Zulassung Transportunternehmer und Transportplanung (für Tiertransporte über 65 km)

Alle Tierhalter, die Transporte über eine Entfernung von mehr als 65 km durchführen, müssen eine behördliche Zulassung haben. Eine Kopie dieser Zulassung muss beim Transport mitgeführt werden.

Wenn der Tierhalter (Organisator) mindestens einen Transportabschnitt einem anderen Transportunternehmer in Auftrag gegeben hat, muss er eine für den Transport verantwortliche Person benennen und gewährleisten, dass Auskünfte über Planung, Durchführung und Abschluss der Beförderung jederzeit eingeholt werden können.

Organisatoren müssen bei jeder Beförderung dafür Sorge, dass das Wohlbefinden der Tiere nicht durch eine unzulängliche Koordinierung der verschiedenen Beförderungsabschnitte beeinträchtigt wird und dass die Witterungsbedingungen berücksichtigt werden.

-  Zulassung Transportunternehmer, Dokumentation Planung



Qualitätssicherung. Vom Landwirt bis zur Ladentheke.



QS. Ihr Prüfsystem
für Lebensmittel.

3.8.10 [K.O.] Zulassung Straßenverkehrsmittel (für lange Beförderungen)

Alle Straßenverkehrsmittel für lange Beförderungen müssen eine behördliche Zulassung haben. Eine Kopie dieser Zulassung muss beim Transport mitgeführt werden.

 Zulassung Straßenverkehrsmittel

3.8.11 [K.O.] Fahrtenbuch (für lange Beförderungen)

Für lange Beförderungen zwischen Mitgliedsstaaten und von und nach Drittländern im Sinne der **Tiertransportverordnung (EG) Nr. 1/2005** gelten die Bestimmungen über ein Fahrtenbuch.

Das Fahrtenbuch muss den Tiertransport während der gesamten Beförderung bis zur Ankunft am Bestimmungsort innerhalb der Gemeinschaft begleiten und anschließend mindestens drei Jahre lang aufbewahrt werden.

 Fahrtenbuch für lange Beförderungen

3.8.12 Zeichennutzung für den Tiertransport

Das Recht zur Nutzung des QS-Prüfzeichens wird beschränkt auf Transportdokumente, Briefbögen und vergleichbare geschäftliche Kommunikationsmittel. Eine Nutzung auf Tiertransportfahrzeugen ist nicht gestattet. Über ihren Bündler können Tierhalter als Systempartner die Berechtigung zur Nutzung des QS-Prüfzeichens erhalten.

Die Nutzung des QS-Prüfzeichens im Zusammenhang mit dem Tiertransport muss nach Maßgabe des Gestaltungskatalogs für das QS-Prüfzeichen erfolgen. Das QS-Prüfzeichen muss mit dem Zusatz „Zugelassener Tiertransporteur“ versehen werden.

Darstellungsbeispiel:



Zugelassener
Tiertransporteur

I **Regionalfenster**

Um Doppelauditorien zu vermeiden, können QS-Systemteilnehmer der Stufen Landwirtschaft und Erzeugung die Anforderungen des Regionalfenster e. V. im QS Audit überprüfen lassen. Voraussetzung hierfür ist eine vorherige Anmeldung zum Regionalfenster über den QS Bündler. Die Teilnahme am Regionalfenster ist freiwillig und hat keinen Einfluss auf die QS Zertifizierung oder das QS Auditergebnis. Weiter Informationen zum Regionalfenster e. V. unter www.regionalfenster.de.

I 1 Anforderung (nur relevant für Betriebe, die sich über ihren QS Bündler zum Regionalfenster angemeldet haben)

I 1.1 Kennzeichnung regionaler Ware

Rinder, die zur Lieferung ins Regionalfenster bestimmt sind, müssen in Deutschland geboren sein und mindestens für die nachfolgend genannten Zeiträume vor der Schlachtung durchgehend in der definierten Region gehalten worden sein:



Alter des Rindes zum Zeitpunkt der Schlachtung	Mindestzeitraum in der Region
jünger als zwölf Monate	ab der Geburt
älter als zwölf Monate	zwölf Monate

 Bestandsregister, Lieferscheine

4 Definitionen

4.1 Zeichenerklärung

K.O. Kriterien sind mit **[K.O.]** gekennzeichnet.

Verweise auf Mitgeltende Unterlagen werden durch **Fettdruck im Text** hervorgehoben.

 Dieses Zeichen findet sich jeweils vor den nachzuweisenden Dokumenten.

Verweise auf andere Kapitel des Leitfadens werden durch \Rightarrow angezeigt.

Hinweise sind durch **Hinweis:** *kursiver Text* kenntlich gemacht.

4.2 Abkürzungen

ha	Hektar
HI-Tier	Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere
K.O.	knock out, Ausschluss
N	Stickstoff
N _{min}	mineralischer Stickstoff
P	Phosphor
P ₂ O ₅	Phosphat, Phosphorpentoxid
VO	Verordnung
VVVO	Viehverkehrsverordnung

4.3 Begriffe und Definitionen

- HACCP (Hazard Analysis and Critical Control Point)
Ein System, das Risiken identifiziert, bewertet und kontrolliert, die für die Lebensmittelsicherheit von Bedeutung sind. Dazu werden alle Einzelschritte eines Produktionsverfahrens betrachtet und nach einer risikoorientierten Analyse bewertet, um Ursachen eventueller Qualitätsabweichungen feststellen zu können.
- HACCP-Konzept
Eine Dokumentation in der Übereinstimmung mit den Grundsätzen von HACCP, um eine Kontrolle der Risiken zu sichern, die für die Lebensmittelsicherheit von Bedeutung sind.
- Beförderung
Der gesamte Transportvorgang vom Versand- bis zum Bestimmungsort, einschließlich des Entladens, Unterbringens und Verladens an Zwischenstationen.
- Landwirtschaftliche Primärerzeugnisse
Im Sinne von QS alle auf einem landwirtschaftlichen Betrieb gewonnenen und unverarbeiteten Feldfrüchte (z. B. Getreide, Raps, Gras), bei denen nicht mehr als eine einfache, äußere Bearbeitung stattgefunden hat. Als einfache, äußere Bearbeitung versteht man bei Feldfrüchten den unterschiedlichen Zerkleinerungsgrad (wie z. B. ganze Körner, gequetscht, geschrotet oder gemahlen), denen außer Wasser nichts entzogen (z. B. Heu) und auch nichts hinzugefügt wurde; außerdem noch das Reinigen, Trocknen und Silieren (z. B. Maissilage).



- **Landwirtschaftliche Selbstmischer**
Selbstmischer im Sinne von QS sind landwirtschaftliche Unternehmen, die Futtermittelkomponenten (landwirtschaftliche Primärerzeugnisse wie Getreide, Mais, Hülsenfrüchte, wirtschaftseigene Grobfuttermittel und Grünfütterprodukte, Rapskuchen aus der eigenen Biodieselproduktion) für den Eigenbedarf erzeugen oder Primärprodukte von anderen Landwirten oder über den Handel zukaufen und selbst oder in Kooperation mit anderen Landwirten daraus Hofmischungen für die eigene Tierhaltung herstellen oder die Einzelfuttermittel einzeln einsetzen. Es wird kein Mischfutter an Dritte außerhalb des Betriebes verkauft. Die Verantwortung für die eingesetzten Komponenten sowie die ordnungsgemäße (d.h. den gesetzlichen und QS-spezifischen Anforderungen genügende) Herstellung der Futtermischungen liegt beim Landwirt.
- **Lange Beförderung**
Beförderung, die ab dem Zeitpunkt der Bewegung des ersten Tieres der Sendung 8 Stunden überschreitet.
- **Silier(hilfs)mittel/Silierzusatzstoffe** - zugelassen nach Verordnung EG 1831/2003 - werden zur Herstellung von Primärprodukten eingesetzt; sie werden Futtermittel zugesetzt, um die Silageerzeugung zu verbessern (z.B. Milchsäurebakterien). Eine Dokumentation nach HACCP-Grundsätzen ist nicht erforderlich.
- **Transport von Tieren**
Jede Bewegung von Tieren in oder mit einem oder mehreren Transportmitteln sowie alle damit zusammenhängenden Vorgänge, einschließlich des Verladens, Entladens, Umladens und Ruhens, bis zum Ende des Entladens der Tiere am Bestimmungsort.
- **QS-Tiere**
Unter QS-Tieren werden Tiere verstanden, die nach den Anforderungen des QS-System in einem QS-zertifizierten Betrieb produziert und vermarktet worden sind.

5 Mitgeltende Unterlagen

QS Dokumente siehe www.q-s.de

- Leitfaden Allgemeines Regelwerk
- Ereignisfallblatt
- Leitfaden Futtermittelmonitoring
- Leitfaden Antibiotikamonitoring Rind
- Leitfaden Zertifizierung
- Leitfaden Bündler Landwirtschaft/Erzeugung
- Liste der zugelassenen Bündler Tier/Tiertransport
- Anlage 10.7 Ausschlussliste von Erzeugnissen (Leitfaden Futtermittelwirtschaft)

Gesetze, Verordnungen und andere Vorgaben

- Arzneimittelgesetz
- Basis-Verordnung Lebensmittelsicherheit VO (EG) Nr. 178/2002
- Düngeverordnung: Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (DüV)
- EU-Hygienepaket: VO (EG) Nr. 853-854/2004
- Futtermittelhygieneverordnung (EG) Nr. 1831/2003
- Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 Kennzeichnung und Registrierung von Rindern
- Klärschlammverordnung (AbfKlärV)
- Positivliste für Einzelfuttermittel
- Tierhalter-Arzneimittel-Nachweisverordnung
- Tierimpfstoff-Verordnung: Verordnung über Sera, Impfstoffe und Antigene nach dem Tierseuchengesetz
- Tierschutzgesetz (TSchG)
- Tierschutzschlachtverordnung (EG) Nr. 1099/2009
- Tiertransportverordnung: Verordnung (EG) Nr. 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinie 609/609/EWG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97



- Tierschutztransportverordnung (TierSchTrV): Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport
- Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung: Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (TierSchNutzTV)
- Viehverkehrsverordnung Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (VVVO)

6 Anlagen

6.1 Rückstandskontrollprogramm bei Mastkälbern

6.1.1 Bemerkungen

Als Mastkälber gelten Rinder, die bis zum Alter von 8 Monaten geschlachtet werden.

Die Umsetzung des Rückstandskontroll-Programms bei Mastkälbern wird durch den Bündler organisiert. Er veranlasst die Kontrolle der Kälbermastbetriebe und die Entnahme und Untersuchung von Rückstandsproben. Der Bündler muss jährlich eine Übersicht über die Umsetzung des Kontrollprogramms im jeweils abgelaufenen Kalenderjahr an die QS-Geschäftsstelle schicken.

Bei positiven Analyseergebnissen bzw. Überschreiten von Grenzwerten ist direkt nach abschließender Prüfung QS zu informieren.

6.1.2 Meldungen an den Bündler

Der Mastkälberhalter muss die Aufstallung der Tiere spätestens nach sechs Wochen an den Bündler melden unter Benennung der Betriebsnummer, Ohrmarkennummer, Geburtsdatum, Geschlecht und Datum der Aufstallung.

Ausfälle, z. B. tote Kälber, sind dem Bündler spätestens mit der Schlachtmeldung aufzugeben. Der vorgesehene Schlachttermin der Kälber ist spätestens 3 Wochen vorher dem Bündler zu melden.

6.1.3 Kontrolle

Das Rückstandskontrollprogramm ist dynamisch aufgebaut. Es werden bis zu drei Kontrollgänge je aufgestallter Mastgruppe durchgeführt.

1. Kontrollgang

- Jede aufgestallte Mastgruppe wird in die Kontrolle einbezogen. Als Mastgruppe gelten Tiere gleichen Alters, die in einem Zeitraum von maximal drei Wochen aufgestallt wurden.
- Die Kontrollen durch die Zertifizierungsstelle können in jeder Phase der Mast durchgeführt werden, der Schwerpunkt sollte jedoch kurz vor der Schlachtung liegen. Die Kontrollen erfolgen unangemeldet. Die Kontrolleure sind bei Ausübung ihrer Tätigkeit zu unterstützen.

2. und 3. Kontrollgang

- Bei 10 % der aufgestellten und kontrollierten Mastgruppen erfolgt ein zweiter, bei 1 % der aufgestellten und kontrollierten Mastgruppen ein dritter Kontrollgang.

6.1.4 Probennahme und Analyse

Je Mastgruppe werden eine Haarprobe und drei Urinproben entnommen. Bei Mastgruppen mit mehr als 260 Tieren ist die Anzahl der Proben entsprechend zu erhöhen. Zur Untersuchung der natürlichen Hormone wird jeweils eine Urinprobe durch eine Blutprobe ersetzt. Der Probenversand erfolgt durch den Probennehmer.

6.1.5 Untersuchung der Proben

Die Proben sind auf folgende Prüfsubstanzen gemäß Prüfplan Rückstandsuntersuchungen Kalb zu analysieren (s. Prüfplan):

- Haarprobe: β -Agonisten



- 1. Urinprobe: β -Agonisten
- 2. Urinprobe: Stilbene oder Ethinylöstradiol
- 3. Urinprobe: übrige Parameter
- Blutprobe: natürliche Hormone

Die Proben müssen in einem nach DIN EN ISO 17025 akkreditierten Prüflabor untersucht werden. Das Prüflabor übermittelt die Ergebnisse an den Bündler.

6.1.6 Freigabe der Kälber

Sind alle Untersuchungen ohne Befund, erhält der Kälbermäster vom Bündler die Freigabe (z. B. Zertifikat) für die untersuchten Mastgruppen, die dann als QS-Tiere vermarktet werden können. Die Freigabe muss folgende Information beinhalten:

- Name des Mastkälberhalter
- Registriernummer nach VVVO
- Name des Bündlers
- Anzahl Kälber
- Ohrmarkennummer der Kälber
- Bestätigung, dass die Kälber das Rückstandskontrollprogramm ohne Beanstandung durchlaufen haben

Die Bestätigung des Bündlers ist dem Schlachtunternehmen vor der Schlachtung vorzulegen.

Prüfplan Rückstandsuntersuchungen (Organisationsplan für den Bündler)

Prüfsubstanzen	Probenverteilung	Probenart	Analytik*
■ 1 β -Agonisten	50,0 %	Haare, Urin	ELISA
■ 2 Künstliche Hormone			
■ Stilbene	12,5 %	Urin	ELISA
■ Trenbolon	5,0 %	Urin	ELISA
■ Zeranol	5,0 %	Urin	ELISA
■ Ethinylöstradiol	12,5 %	Urin	ELISA
■ 19-Nortestosteron	5,0 %	Urin	ELISA
■ 3 Natürliche Hormone	5,0 %		
■ Testosteron		Blut	ELISA
■ 17 β Östradiol		Blut	ELISA
■ 4 Sonstige kritische Substanzen	5,0 %		
■ z. B. Corticosteroide		Urin	
■ z. B. Chloramphenicol		Urin	ELISA
■ z. B. weitere Antibiotika		Urin	ELISA
■ z. B. Listerien		Silage	z.B Schnelltest
Gesamt	100,0 %		

* bei positiven Befunden mit dem ELISA-Test muss eine Bestätigungsuntersuchung mittels HPLC / GC in einem 2. Labor erfolgen



Qualitätssicherung. **Vom Landwirt bis zur Ladentheke.**



**QS. Ihr Prüfsystem
für Lebensmittel.**

QS Qualität und Sicherheit GmbH

Geschäftsführer: Dr. H.-J. Nienhoff

Schedestraße 1-3
53113 Bonn

Tel +49 228 35068-0
Fax +49 228 35068-10

info@q-s.de
www.q-s.de

Foto: QS